

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen  
Standort Münster  
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung  
Bachelor-Thesis

**Daniel Bußmann**

**Stille Helden der Polizei im  
Nationalsozialismus  
-Polizisten im Zeichen der Zivilcourage-**

Münster, August 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
a) Gratwanderung	4
<b>II. Die Polizei in der NS-Herrschaft</b>	<b>5</b>
a) <b>Die Transformation der Polizei im NS-Staat</b>	<b>5</b>
aa) Normative Grundlagen	
bb) Zentralisierung	
cc) Organisierung	
(1) <i>Sicherheitspolizei und SD</i>	
(2) <i>Ordnungspolizei</i>	
dd) Modernisierung & Militarisierung	
ee) Ideologisierung	
b) <b>Selbstverständnis</b>	<b>18</b>
c) <b>Handlungsspielraum</b>	<b>20</b>
d) <b>Repression bei Verweigerung</b>	<b>21</b>
aa) Der „Befehlsnotstand“	
<b>III. Stille Helden</b>	<b>27</b>
a) <b>Was ist ein „stiller Held“?</b>	<b>28</b>
b) <b>Klaus Hornig</b>	<b>29</b>
aa) Lebenslauf	
bb) Funktion in der Polizei	
cc) Rettungsmotive	
c) <b>Josef Henneboel</b>	<b>36</b>
aa) Lebenslauf	
bb) Funktion in der Polizei	
cc) Rettungsmotive	
<b>IV. Stille Helden als heutiges Vorbild für Zivilcourage</b>	<b>41</b>
<b>IV. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>44</b>
<b>V. Literaturverzeichnis</b>	<b>45</b>

# I. Einleitung

*„Für den Triumph des Bösen reicht es, wenn die Guten nichts tun!“*

- Edmund Burke (1729 - 1797)

Die junge Demokratie der Weimarer Republik erfuhr nach der „Machtergreifung“ Hitlers einen starken Umbruch. Aus der einstig ersten Demokratie Deutschlands entwickelte sich eine vernichtende Diktatur, die zweifellos die dunkelste Stunde der deutschen Geschichte markiert. Auch die Polizei, als rechtsstaatliches Exekutivorgan, wurde durch die Nationalsozialisten zu einem verbrecherischen Staatsorgan und willkürlichen Gewaltinstrument umfunktioniert. Die unzähligen Verbrechen der Polizei im Dritten Reich beschränkten sich dabei nicht nur innerhalb der Reichsgrenzen. Vor allem in den Besatzungszonen des Reichs entwickelte sich die Polizei zu einem willigen Vollstrecker des Unrechts und zum Motor des Völkermordes.

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde mitunter die Beteiligung der Polizei an den Verbrechen verschwiegen, geleugnet oder verharmlost. Man glaubte, dass man ohne Vergangenheit leben könne. Erst die „1968er-Bewegung“ zwang die Gesellschaft, sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen. In den letzten Jahren gelangte auch die Polizei in den Blickpunkt der geschichtlichen Betrachtung und es wurden nahezu alle Angehörigen der Polizei im Dritten Reich zu Verbrechern stigmatisiert. Die Forschung beschränkte sich primär auf die Täter und es wurden diejenigen untergraben, die sich dem Regime und den verbrecherischen Aktionen entgegenstellten und Widerstand leisteten. Daher lässt sich feststellen, dass sich früher zu wenig mit den Verbrechen des Dritten Reiches und heute sich zu wenig mit denen, die sich dem Verbrechen entgegenstellten, auseinandergesetzt wurde bzw. wird.<sup>1</sup>

Folglich soll die folgende Thesis den Blick auf die Angehörigen der Polizei richten, die sich dem Aufruf zum Verbrechen widersetzen, das Unrecht erkannten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgten Menschen halfen. Gleichwohl sollen die Beweggründe und die persönlichen Motive der Personen beleuchtet und an ihre Lebensgeschichten erinnert werden.

---

<sup>1</sup> Rau, 2006, Zivilcourage, S. 9 f.

## a) Gratwanderung

Die Polizei im Dritten Reich war ohne Zweifel wesentlich an den Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligt. Daher wird es schwer fallen, Polizisten der damaligen Zeit, die Akteure des Regimes waren, als Helden zu bezeichnen. Die Erinnerung an die Verweigerer und Widerstandskämpfer soll die Verbrechen des Dritten Reichs nicht relativieren oder beschönigen. Zudem soll keine Rechnung über die Zahl der Helfer und die Zahl der Täter eröffnet werden, in der Zivilcourage gegen Unrecht abgewogen wird. Es soll eher denen Menschen die gebührende Anerkennung für ihren unerschrockenen Einsatz für die Mitmenschlichkeit zollen. Sie sollen als Vorbilder dienen und den Blickwinkel auf die Verweigerer im Dritten Reich weiten. Gleichermassen stellen sie kleine „Lichtblicke“ in der dunkelsten Stunde der deutschen Geschichte dar.

Bei der kritischen Auseinandersetzung mit dem „Lichtblicken“ des Dritten Reiches bewegt man sich auf einer Gratwanderung zwischen der „Generalstigmatisierung“ und Relativierung der Verbrechen. Man neigt dazu, sich einer Seite mehr hinzugeben, und daher ist es geboten, das Thema differenziert zu betrachten. Es ist wichtig, stets den Gesamtkontext im Auge zu behalten und auftretende Widersprüche kleinlich zu ergründen.

Da sich auch heute das rechte bis rechtsextreme Gedankengut in Europa und auch in Deutschland immer weiter ausbreitet, besteht erneut die Gefahr des Rückfalls in die alten Zustände unter nationalsozialistischer Herrschaft. Die Geschichte hat gezeigt, dass diese Zustände als absolutes Unrecht anzuerkennen sind. Daher hat die Betrachtung der Vorbilder gegen das Unrecht auch eine didaktische Eigenschaft. Sie können uns zur Nachahmung sowie zur Verbesserung unserer eigenen Mitmenschlichkeit anregen.

Die Polizei nimmt dabei durch den ständigen Kontakt zum Bürger eine herausragende Rolle in der Gesellschaft ein. Sie präsentiert den Staat und muss durch ihr Auftreten die gesellschaftlichen Werte vertreten und vorleben. Um ein geregeltes Miteinander zu gewährleisten, muss sie sich ständig reflektieren und sich der Gratwanderung stellen, um dem Gebot der Neutralität gerecht zu werden.

## **II. Die Polizei in der NS-Herrschaft**

### **a) Die Transformation der Polizei im NS-Staat**

Die Polizei unterlief unter der Herrschaft der Nationalsozialisten zahlreichen Transformierungsprozessen. Es sollten die alten Relikte der Weimarer Republik beseitigt und der Fortbestand des neuen autoritären Staates gesichert werden. Ab sofort war der Führer die neue gesetzgebende Gewalt im Reich.<sup>2</sup> Dabei wurde nahezu das gesamte bestehende Verfassungsrecht sukzessive außer Geltung gesetzt oder umdefiniert. Im Rahmen der Umstrukturierung lassen sich fünf markante Tendenzen verzeichnen, die sich in der Polizei abzeichneten.

#### **aa) Normative Grundlagen**

Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler durch Reichspräsident Paul von Hindenburg am 30. Januar 1933 legte den Grundstein für die radikalen Veränderungen in der deutschen Gesellschaft und in der staatlichen Landschaft. Dabei sind zwei gesetzliche Maßnahmen maßgeblich für die Beseitigung der Demokratie und den Aufbau der nationalsozialistischen Diktatur.

Zum einen führte die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung)<sup>3</sup> zur konsequenten Einschränkung bzw. Außerkraftsetzung bürgerlicher Grundrechte und der Verfassung des Deutschen Reiches. Zudem wurden gewaltsame revolutionäre Strömungen, zusammengefasst unter Straftatbeständen, wie beispielsweise des schweren Landfriedensbruch gem. § 115 Abs. 2 RStGB oder der Freiheitsberaubung gem. § 239 RStGB mit dem Zweck, „sich des Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampf zu bedienen“, durch die Todesstrafe verschärft unter Strafe gestellt, um im Zuge des „Ausnahmestandes“ die verfassungsmäßige vorübergehende Diktatur in eine verfassungswidrige dauernde Diktatur mit unbegrenzten Ermächtigungsbefugnissen umzuwandeln.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Huber, 2019, Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332, Z. 21 f.

<sup>3</sup> RGBl. 28. Februar 1933 - Teil I, S. 83 ff.

<sup>4</sup> Fraenkel, 2012, Der Doppelstaat, S. 56.

Zum anderen wurde am 24. März 1933 das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (Ermächtigungsgesetz)<sup>5</sup> erlassen. In Art. 1 wurde die Reichsregierung zum Beschluss von Reichsgesetzen und in Art. 2 zur Änderung der Reichsverfassung ermächtigt. Demnach konnten nun politische Parteien ohne parlamentarische Kontrolle verboten sowie die Reichsverfassung zugunsten der Nationalsozialisten reformiert werden.

Beide Verordnungen fußten auf dem Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und wurden mit der Begründung der Abwehr kommunistischer Gewaltakte begründet. Dies ebnete den Nationalsozialisten den Weg, die frische Demokratie der Weimarer Republik in einen autoritären Führerstaat umzupolen.<sup>6</sup> Ferner wurde die politische Führung unter Hitler zur uneingeschränkten Verabschiedung von Gesetzen ermächtigt. Die Polizei als Garant der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurde nun zum Gewaltinstrument zwecks Sicherung der Machtverhältnisse im Reich umfunktioniert. Sie sollten revolutionäre Strömungen sowie jegliche regimegefährdenden Auflehnungen bekämpfen.

Als einziges kodifiziertes Polizeirecht fungierte dabei das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) vom 1. Juni 1931. Dieses regelte das rechtsstaatliche Verständnis, die Struktur sowie die Aufgabenbereiche der Polizei. Zu Zeiten der Weimarer Republik besaß der preußische Innenminister die Kontrolle über die Polizei. Die Bindung der Polizei an das Rechtsstaatsprinzip manifestierte sich bereits in der Tatsache, dass polizeiliche Maßnahmen verwaltungsgerichtlich geprüft und Anordnungen der Polizei angefochten werden konnten.<sup>7</sup>

Der materielle Polizeibegriff wurde damals maßgeblich durch die Generalklausel gem. § 14 PVG geprägt. Dieser übertrug der Polizei die allgemeine Handlungsvollmacht im Sinne der Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.<sup>8</sup> Folglich erlaubte die Generalklausel dabei nur Maßnahmen „im Rahmen der geltenden Gesetze“. Demnach war das PVG eine solide Instanz in der Weimarer

---

<sup>5</sup> RGBl. 24. März 1933 - Teil I, S. 141 ff.

<sup>6</sup> Pauer-Studer, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 15-18.

<sup>7</sup> Pauer-Studer, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 100, Z. 1-8.

<sup>8</sup> Schwegel, 2005, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 2, Z. 1-9.

Republik und im Vergleich zur Instabilität der politischen Lage krisenfest und rechtsstaatlich ausbalanciert.

Nach 1933 behielt das PVG seine Gültigkeit. Die Nationalsozialisten beseitigten die Schranken für die Polizei und führten durch Ausweitung der Befugnisse zu einer „ausufernden Entgrenzung von Polizeigewalt.“<sup>9</sup>. Auch die Generalklausel wurde uminterpretiert und gewährte der Polizei nahezu grenzenloses Handeln gegenüber politischen Gegnern. Die Rechtsstaatlichkeit wurde nach 1933 stufenweise verbannt.

Federführend bei der Entgrenzung der Polizeigewalt tat sich Hermann Göring als kommissarischer Leiter des preußischen Innenministeriums und als Reichsminister ohne Geschäftsbereich hervor. In seiner Doppelrolle als Mitglied beider Regierungen konnte Göring die Polizeigewalt Preußens übernehmen und mit der „Säuberung des Polizeiapparates“ beginnen.<sup>10</sup>

Mit dem sogenannten „Schießerlass“ vom 17. Februar 1933 setzte Göring das erste Ausrufezeichen im Sinne der Ausweitung der Machtbefugnisse für die Polizei. Der Erlass rief drei Kernfunktionen auf den Plan:

Erstens sollte gegen jegliche „staatsfeindliche Organisationen mit den schärfsten Mitteln“ vorgegangen werden. Zudem sollte bei kommunistischen Terrorakten und Überfällen, „wenn nötig, [auch] rücksichtslos von der Waffe Gebrauch“<sup>11</sup> gemacht werden. Der Schusswaffengebrauch sei dabei durch Göring gedeckt gewesen. Folglich wurde dieser, sofern tödlich, jeglicher rechtlicher Bindung enthoben und die polizeilichen Handlungsbefugnisse dem Ermessen und der Willkür überlassen. Zweitens sollte der Erlass als Mahnung zu verstehen sein. Göring stellte bei „falscher Rücksichtnahme“ dienstrechtliche Konsequenzen in Aussicht. Drittens sollte der Erlass die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden stärken.<sup>12</sup> Hier zeigt sich schon früh, dass kurz nach der Machtübernahme 1933 die neu eingesetzten Funktionäre der Reichsregierung, begünstigt durch Notstandsvollmachten, schwer-

---

<sup>9</sup> Schwegel, 2005, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 3, Z. 23 f.

<sup>10</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S.183 f.

<sup>11</sup> Michalka, 1985, Das Dritte Reich, S. 24 f.

<sup>12</sup> Dierl, 2011, Ordnung und Vernichtung, S. 32 f.

wiegende Maßnahmen legalisierten und dadurch das Bild der Polizei somit nachhaltig verändern konnten.

Der Wortlaut „rücksichtslos“ ist exemplarisch für den großen Ermessensspielraum, welcher den Polizisten bei der Durchführung ihrer Maßnahmen gewährt wurde. Des Weiteren verkehrte Göring das Paradigma der Polizei, welches zu Zeiten der Weimarer Republik durch Reformen des damaligen sozialdemokratischen preußischen Innenministers und späteren Reichsinnenminister Carl Severing zu weniger Gewalt, mehr Bürgernähe sowie mehr Demokratietreue indoktriniert werden sollte<sup>13</sup>, hin zu einem enthemmten Ausführungs- und Kontrollorgan der Nationalsozialisten, in dessen Regime der rigorose Schusswaffengebrauch gegen „staatsfeindliche Organisationen“ begrüßt und bei Rücksichtnahme dienststrafrechtlich verfolgt werden sollte.<sup>14</sup>

Am 3. März 1933 erließ Göring den Runderlass zur Durchführung der Reichstagsbrandverordnung. Dieser sollte explizit auf die „Ausrottung der verbrecherischen kommunistischen Umtriebe“ abzielen. Gleich zu Anfang wurden nahezu alle freiheitlichen Grundrechte, wie die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 115 WRV oder die Meinungsfreiheit gem. Art. 118 WRV außer Kraft gesetzt. Demnach sei es den Angehörigen der Polizei gestattet gewesen „insbesondere auch über die ihnen durch die Vorschriften des §§ 14 und 41 PVG gezogenen Schranken hinaus tätig [zu] werden.“<sup>15</sup>

Außerdem begünstigte der Runderlass die sogenannte „Schutzhaft“. Diese erlaubt es anhand der bestehenden Ermächtigungsgrundlage gem. § 15 PVG die verhältnisslose und unbefristete polizeiliche Verwahrung von Störer unter Voraussetzung des eigenen Schutzes oder der Beseitigung der eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die Ermächtigungsgrundlage wurde zudem durch die Rechtsnorm gem. § 22 NotVO erweitert. Demzufolge konnte schon bei dringendem Tatverdacht des Straf- und Militärgesetzbuches im Interesse der öffentlichen Ordnung polizeiliche Haft angeordnet werden. Gegen die polizeiliche Maßnahme kann

---

<sup>13</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 26, Z. 7-12.

<sup>14</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 29, Z. 34-40.

<sup>15</sup> MBliV 3. März 1933 - Teil I, S. 233.

ten durch den Betroffenen keine Rechtsmittel eingelegt werden. Demnach war der Betroffene dem Ermessen und der Willkür einzelner Polizeibeamter ausgesetzt. Die Entbindung von der Verhältnismäßigkeit ebnete ebenfalls den Weg für die Inhaftierung in die Konzentrationslager.<sup>16</sup>

Abschließend lässt sich festhalten, dass nach der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 die Polizei Schritt für Schritt von dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit entbunden wurde. Es standen nicht mehr der Schutz der freiheitlichen Rechte des Einzelnen und des Staates im Vordergrund, sondern die Idee der konsequenten Generalprävention gegen Kommunisten und Systemfeinde. Die an die geltenden Gesetze gebundene „Gefahrenabwehrformel“ trat zurück und die am weiten Ermessen orientierte „Staatsschutzformel“ prägte nunmehr die Aufgabewahrnehmung der Polizei im NS-Staat.<sup>17</sup>

## **bb) Zentralisierung**

Um die Macht der Polizei zu bündeln und für das Regime nutzbar zu machen, wurden die unabhängigen Länderpolizeien, die der föderalen Ordnung unterlagen, im Rahmen der „Zentralisierung“ bzw. Gleichschaltung zu einer einheitlichen Polizei zusammengefasst. Das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933<sup>18</sup> sollte den noch bestehenden Pluralismus in Staat und in der Gesellschaft auflösen, um das neue Machtmonopol der Nationalsozialisten zu errichten. Dabei wurden die staatlichen Institutionen reorganisiert. Dies zeigte sich bereits in dem oben dargelegten „Schießbefehl“ von Göring, der mitunter die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden befeuerte.

Am 30. Januar 1934 trat die nächste Phase der Gleichschaltung in Kraft. Das „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ manifestierte die Gleichschaltung mittels Übertragung der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich. Somit verloren die Länder endgültig ihre Souveränität. Die Polizei konnte nun zentral und als einheitliches Exekutivorgan aus der Reichshauptstadt gesteuert werden.<sup>19</sup> Zudem ermächtigte sich

---

<sup>16</sup> Schwegel, 2005, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 41 ff.

<sup>17</sup> Schwegel, 2005, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 153.

<sup>18</sup> RBGl. 2. April 1933 - Teil I, S. 153 ff.

<sup>19</sup> RGBI. 30. Januar 1934 - Teil I, S. 75 ff.

die Reichsregierung selbst, das bestehende Verwaltungsrecht zu ändern und dadurch die Polizei neu ausrichten.

### **cc) Organisierung**

Die anschreitende Gleichschaltung im Reich sowie die Verschmelzung mit den parteipolitischen Organisationen führten zum Umbau der Organisationsstruktur in der Polizei. Die Befehlsgewalt der Polizei wurde dabei am 17. Juni 1936 durch den „Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ auf Heinrich Himmler übertragen.<sup>20</sup> Zuvor war Himmler bereits Chef der bayrischen Polizei sowie Inspekteur der Geheimen Staatspolizei in Preußen gewesen.<sup>21</sup> Die Befehlsgewalt der gesamten Polizei im Dritten Reich wurde somit auf eine Person übertragen. Die alten Länderpolizeien wurden mit der preußischen Polizei fusioniert und die Verschmelzung zwischen einem Funktionär der SS und der Polizei weiter vorangetrieben.

Mit der Ernennung gewann Himmler den internen Machtstreit über die Befehlsgewalt der Polizei gegen den Reichsinnenminister Wilhelm Frick. Dieser sah vor, die Polizei in die Zuständigkeit staatlicher Einrichtungen einzugliedern zu lassen. Himmler dagegen wollte die Polizei zu einer selbständigen Organisation und politischem Instrument der Gegnerbekämpfung entwickeln.<sup>22</sup> Der interne Machtstreit verursachte dabei die Koexistenz von „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ und der Reichsinstanz in Form des Reichsministers des Innern, bis Himmler 1943 auch dieses Amt vereinnahmte.<sup>23</sup>

Die Polizei wurde unter Himmler in zwei Teilbereiche unterteilt. Zum einen in die Sicherheitspolizei und zum anderen in die Ordnungspolizei.

---

<sup>20</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 30

<sup>21</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S. 147 f.

<sup>22</sup> Pauer-Studer, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 99, Z. 9-20.

<sup>23</sup> Wilhelm, 1999, Die Polizei im NS-Staat, S. 245.

## **(1) Sicherheitspolizei und SD**

Die Sicherheitspolizei, zu der auch ab dem 27. September 1939 der Sicherheitsdienst gehörte, war im Reichssicherheitshauptamt (kurz RSHA) ansässig. Dieses beinhaltete sieben Unterabschnitte, zu denen unter anderem die politische Polizei und die Kriminalpolizei zählten. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD war Reinhard Heydrich, bis dieser durch seinen Tod nach dem Attentat in Prag 1943 durch Ernst Kaltenbrunner ersetzt wurde.

Die politische Polizei, die in der Weimarer Republik für die Überwachung von politischen Strömungen, wie den Nationalsozialisten oder Kommunisten, sowie der Spionageabwehr beauftragt war, erfuhr eine Neuausrichtung.<sup>24</sup> Da im NS-Staat die Eindämmung und das Unschädlichmachen von politischen Gegnern an hoher Priorität gewann, erlangte vor allem die politische Polizei, hierbei speziell die Geheime Staatspolizei (Gestapo), eine gewichtige Rolle.

Der Aufbau der Gestapo lässt sich anhand von drei Gesetzen skizzieren. Das I. Gestapo-Gesetz: „Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes“<sup>25</sup> vom 26. April 1933 markiert die Geburtsstunde der späteren Gestapo. Mit der Zielrichtung der Überwachung und Bekämpfung politischer Gegner sowie der Aufzeichnung aller staatsgefährdenden Bewegungen machten die Nationalsozialisten den ersten Schritt in Richtung eines totalitären Überwachungsstaates.

Am 30. November 1933 folgte das II. Gestapo-Gesetz: „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“<sup>26</sup>, welches die Eingliederung der Gestapo in den Verwaltungsbereich des Innenministeriums unter Innenminister Frick verhindern sollte. Bereits hier wurde der Name des Gestapa in die Gestapo umgetauft. Des Weiteren wurde die gesamte politische Polizei, samt der Gestapo als selbstständiger Zweig der inneren Verwaltung, dem Ministerpräsidenten Göring unterstellt, da man ein unabhängiges und uneingeschränktes Machtinstrument schaffen wollte.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 184, Z. 22 f.

<sup>25</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, M1.33.

<sup>26</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, M1.34.

<sup>27</sup> Pauer-Studer, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 101 f.

Am 10. Februar 1936 wurde das III. Gestapo-Gesetz: „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“<sup>28</sup> erlassen. Dieses proklamierte erneut die Gestapo als selbstständigen Teil der inneren Verwaltung sowie als Sonderpolizeibehörde. Zudem beinhaltete es den gesetzlichen Auftrag der Aufgabenwahrnehmung durch die Staatspolizeistellen. Diese sollten nun ständig die Gestapo über „staatsgefährliche Bestrebungen“ informieren. Gleichzeitig besaß die Gestapo gem. § 3 (III. Gestapo-Gesetz) die gleichen Befugnisse wie die einer Landespolizeibehörde. Allerdings unterlagen Verfügungen und Angelegenheiten der Gestapo aufgrund der „staatspolizeilichen Exemptionsklausel“ gem. § 7 (III. Gestapo-Gesetz) keiner verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung mehr.<sup>29</sup> Die Gestapo wurde somit zum uneingeschränkten Handeln und zur straffreien Verübung von Verbrechen ermächtigt, weshalb sie während der Nürnberger Prozesse zu einer verbrecherischen Organisation erklärt wurde.<sup>30</sup>

Die Kriminalpolizei teilte sich nahezu den Aufgabenbereich mit der Gestapo. Demnach war sie mit der Verfolgung von kriminalisierten Bevölkerungsgruppen betraut worden. Auch die Deportation in die Konzentrationslager sowie die Beteiligung an dem systematischen Völkermord gehörte zum Aufgabenspektrum der Kriminalpolizei. Im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe, der Verbrechensbekämpfung, sei es der Kriminalpolizei trotz konsequenter Maßnahmen, wie Berufsverbrechern zur Exekution in ein Konzentrationslager einzuweisen, nicht gelungen die Kriminalitätsrate im Reich zu senken. Zusätzlich erweiterte sich das Tätigkeitsfeld der Kriminalbeamten im Laufe des Zweiten Weltkrieges. Hinzu kamen die Identifizierung der Opfer des Bombenkrieges, die Verfolgung von Plünderungen und die Verfolgung flüchtiger Zwangsarbeiter. Erschwerend kam zudem hinzu, dass der Großteil aller jüngeren Beamten in die Besatzungszonen des Reiches abkommandiert wurden. Demnach seien die älteren Beamten auf den Dienststellen verblieben, sodass diese zum Ende mehr und mehr überfordert gewesen seien.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, M1.35.

<sup>29</sup> Schwegel, 2005, Der Polizeibegriff im NS-Staat, S. 153, Z. 10 ff.

<sup>30</sup> Dams & Stolle, 2008, Die Gestapo, S. 176.

<sup>31</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 185 f.

Auf der mittleren und unteren Hierarchieebene befanden sich die Inspektore und Befehlshaber, der SD-Leitabschnitt und die Stapoleitstelle sowie der SD-Abschnitt und die Stapostelle.<sup>32</sup>

## **(2) Ordnungspolizei**

Die Ordnungspolizei beinhaltete die komplette uniformierte Polizei. Sie wurde nach der Machtübernahme Hitlers durch das Zusammenstellen einer „Hilfspolizei“ aus den Reihen nationaler Verbände, wie z.B. dem Stahlhelm, der SA oder SS, ergänzt. Dadurch habe man sich gegen linke Umsturzversuche gleich zu Anfang der Machtübernahme schützen wollen.<sup>33</sup> Des Weiteren zeigt sich hier die sukzessive Verzahnung zwischen parteipolitischen Organisationen und den staatlichen Institutionen, um die legalen Machträger durch parteipolitische Organisationen zu verdrängen.<sup>34</sup>

Die Ordnungspolizei war im „Hauptamt Ordnungspolizei“ ansässig. Dieses wurde in das „Amt für Verwaltung und Recht“, „Kommandoamt“ sowie in das „Amt der Generalinspektore“ unterteilt. Unabhängig von den beiden Hauptämtern der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei agierten die Höheren SS- und Polizeiführer. Sie wurden unmittelbar dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdL unterstellt. Auf der mittleren Hierarchieebene folgten die Inspektore und Befehlshaber der Ordnungspolizei. Diesen unterstanden die Kripoleitstellen, welche aus dem Reichssicherheitshauptamt entsprangen, und die Polizeipräsidien. Die Kripoleitstelle verwaltete die Kripostellen auf der unteren Hierarchieebene.<sup>35</sup>

An der Spitze der Ordnungspolizei stand ab 1936 Kurt Max Franz Daluege, welcher ab 1943 durch Alfred Wünneberg ersetzt wurde. Daluege bekleidete den Rang des Chefs der Ordnungspolizei und war somit direkt dem Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, unterstellt. Er übte die Schirmherrschaft über das Hauptamt der Ordnungspolizei aus, sodass ihm die Inspektore und Befehlshaber der Ordnungspolizei untergeordnet waren. Die Inspektore und Befehlshaber verwalteten die

---

<sup>32</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S.146 f.

<sup>33</sup> Linck, 2000, Der Ordnung verpflichtet, S. 26, Z. 18 f.

<sup>34</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 78, Z. 20-28.

<sup>35</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S.146 f.

Schutzpolizei, Gendarmerie und die Gemeindepolizei.<sup>36</sup> Die zentralen Aufgaben der Schutzpolizei bestanden dabei in der Verkehrsregelung, die Bewachung von Gebäuden sowie die Sicherung von Veranstaltungen. Die Gendarmerie war für den Polizeidienst auf dem Land vorgesehen und übernahm auch Aufgaben der Kriminalpolizei in kleineren Ortschaften. Die Gemeindepolizei war ebenfalls mit der Verkehrsregelung und Verkehrsahndung sowie der Verbrechensbekämpfung kleinerer Delikte betraut worden.<sup>37</sup>

## **dd) Modernisierung & Militarisierung**

Weiterhin wurde die Polizei im NS-Staat modernisiert und militarisiert. Dieser Prozess sollte sich primär auf den Teil der Ordnungspolizei auswirken. Hierbei wollte man die Vorschriften des Versailler Vertrages von 1919 unterhöheln, die eine Entmilitarisierung und die Begrenzung der militärischen Kapazitäten des Deutschen Reichs vorschrieb. Zielsetzung der neuen Machthaber war es, sich unter dem Deckmantel des exekutiven Staatsorgans militärisch zu rüsten, um die Durchführung der Expansionspläne Hitlers beschleunigen zu können. Dabei begann man im Sommer 1933, die Landespolizeien zu quasi militärischen Organisationen umzufunktionieren.<sup>38</sup>

Durch das neu geschaffene Amt des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdL wurde die Polizei endgültig mit der paramilitärische SS konnektiert. Dies führte dazu, dass weiteres „kämpferprobtes“ Personal zu Polizei ging. Außerdem erfuhr der Beruf des Polizisten eine öffentliche Aufwertung, da die Polizei neue Karrierechancen für aufstrebende Anhänger des Regimes bot.<sup>39</sup>

Auch die Ausbildung der Polizisten sei militärischen Standards angepasst worden, sodass sie sich nicht gravierend von der Ausbildung eines damaligen Soldaten der Wehrmacht unterschied. In der Polizei habe ein „Unterwerfungsimperativ“ nach militärischer Tradition geherrscht.<sup>40</sup> Die allgemeinen Diensthandlungen basierten auf Befehlssprache und der Alltag der Polizisten wurde stets durch militärischen Drill

---

<sup>36</sup> Pauer-Studer, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 105, Z. 6-14.

<sup>37</sup> Müller, 2019, Polizisten oder „Polizeisoldaten“, S. 36 f.

<sup>38</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 78, Z. 29 f.

<sup>39</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 184, Z. 41 f.

<sup>40</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 234, Z. 62 ff.

begleitet. Des Weiteren wurde die Polizei umfassend an verschiedensten Schusswaffen ausgebildet. Zum Beispiel sei der Ausbildungsschwerpunkt eines Polizeiunteroffiziers im Jahr 1937 der Stadtkampf und das Gefecht im Gelände gewesen. Nach Kriegsausbruch habe die Polizei ihre Ausbildungsschwerpunkte dem gegenwärtigen Kriegszustand angepasst und die Inhalte, wie Angriffs- und Verteidigungsübungen, mehr in den Vordergrund gerückt.<sup>41</sup>

Aufgrund der ähnlichen Ausbildung plante man daher einen Teil der Ordnungspolizei in die Wehrmacht zu überführen. Das „Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht“ vom 3. Juli 1935<sup>42</sup> sorgte dafür, dass die Personalstärke der Polizei um ca. 50.000 Polizisten reduziert und in die Wehrmacht überstellt wurde.<sup>43</sup> Allein der Vergleich der Bezeichnung der Dienstgrade zwischen der Polizei und der Wehrmacht verdeutlicht inwieweit Parallelen zwischen den Polizisten und den Streitkräften bestand. Dies untermauert, dass die Polizei im NS-Staat im erhöhten Maße militarisiert war.

Die deutlichste Militarisierung der Polizei im Dritten Reich beinhaltete der Aufbau der Polizeibataillone. Diese wurden im Zuge des Zweiten Weltkrieges in den besetzten Gebieten des Reichs zur rückwärtigen Sicherung des Gebiets und zum Kampf gegen die Zivilbevölkerung und Partisanengruppen eingesetzt. Sie wurden zudem mit der Durchführung des Holocaust beauftragt und zeichneten sie sich durch ihre geschlossene Einheit aus. Daher waren sie auch an zahlreichen Kriegsverbrechen beteiligt. Die Grenze zwischen Polizisten und „Polizeisoldaten“ verflüssigte sich hierbei, da sie weniger für polizeiliche Aufgaben und mehr für militärische Aufgaben herangezogen wurden.<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> Müller, 2019, Polizisten oder „Polizeisoldaten“, S. 79.

<sup>42</sup> RGBl. 3. Juli 1935 - Teil I, S. 851 f.

<sup>43</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 185, Z. 1-6.

<sup>44</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 185, Z. 12-23.

## ee) Ideologisierung

Die „Ideologisierung“ der Nationalsozialisten überrollte den Staat und die Gesellschaft im Deutschen Reich. Das gesamte Reich sollte auf die Ideologie der „Rassenlehre“, der „Volksgemeinschaft“ und dem „Führerprinzip“ eingeschworen werden. Die Polizei als Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurde infolgedessen ebenfalls ideologisiert. Anfangs herrschte eine zwiespältige Meinung der neuen Machthaber gegenüber der staatlichen Exekutive. Gegenwärtig bestand vereinzelt noch Hass gegenüber den einstigen Verfolger der NSDAP, die das Verbot der Partei durchsetzten. Andererseits war die Polizei zur innenpolitischen Machtsicherung unentbehrlich. Demnach sollte die Polizei von der Ideologie der Nationalsozialisten nicht ausgespart werden.<sup>45</sup> Die Nationalsozialisten bemühten sich, schnell die Kontrolle über die Polizei zu gewinnen, um diese zur Sicherung der eigenen, inneren Machtposition einzusetzen.

Einer der ersten Amtshandlungen, die die Personalpolitik der Polizei unmittelbar betraf, war das Gesetz „Zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933<sup>46</sup>. Dies führte zu einem personellen Umbau aller öffentlichen Ämter, so auch der Polizei. Zielsetzung des Gesetzes war die Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes zur Verwirklichung rassenideologischer Ziele der Nationalsozialisten. Beamte, die in der Weimarer Republik ernannt wurden, Nicht-Patrioten und auch Beamten nichtarischer Abstammung sollten mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand versetzt werden. Letztendlich setzte man die Angehörigen der Polizei einem Anpassungsdruck aus.

Am Beispiel der Polizei in Düsseldorf zeigte sich allerdings, dass dies nicht zu Massenentlassungen führte. Vor allem die mittleren und unteren Ebenen sollen nahezu unberührt von Entlassungen gewesen sein. Die Schutzpolizisten wurden mithilfe eines politischen Fragebogens auf ihre Loyalität zum Regime getestet. Dieser Fragebogen sei daraufhin in einem aufwändigen Verfahren und mehreren Kommissionen geprüft worden. Es habe langfristig die weltanschauliche Umerziehung der Polizisten vorangetrieben.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Dierl, 2011, Ordnung und Vernichtung, S. 33, Z. 4-10.

<sup>46</sup> RGBl. 7. April 1933 - Teil I, S. 175 ff.

<sup>47</sup> Dams & Köhler, 2007, „Dienst am Volk?“, S. 24, Z. 23-35.

Ein Gegenbeispiel bietet die Kölner Polizei. Dort wurden im Zeitraum zwischen 1933 und 1934 insgesamt 27 Polizeibeamte aufgrund des § 4 BBG entlassen.<sup>48</sup> Dieser besagte, dass „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, (...) aus dem Dienst entlassen werden [können].“<sup>49</sup>. Dies zeigt, dass im gesamten Reichsgebiet eine divergente Handhabung des „Gesetz[es] zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ angewendet wurde.

Auf das gesamte Reichsgebiet bezogen, beziffert man die Entlassungen je nach Dienstzweig und Dienstrang zwischen 1,3% bis 1,7% bei den Mannschaften und zwischen 7,3% bis 13,5% bei den Offizieren und im höheren Dienst.<sup>50</sup> Daraus lässt sich erkennen, dass trotz der Machtübernahme der Nationalsozialisten die personelle Struktur innerhalb der Polizei nur marginale Veränderungen verursachte. Folglich wurden vorerst die höheren Ebenen mit mehr Entscheidungsgewalt an die parteipolitischen sowie rassenideologischen Maßstäbe angepasst.

Nach der „politischen Säuberung“ folgte die Übernahme von rund 50.000 Hilfspolizisten aus SA, SS und Stahlhelm. Dies stärkte die Kontrolle der Nationalsozialisten über die Polizei sowie die Manifestation und die Ausbreitung ihrer Ideologie.<sup>51</sup> Des Weiteren begannen die Nationalsozialisten die hohen Ämter durch Parteimitglieder und Angehörige der SS und SA zu bekleiden, auch wenn diese für das Amt keine Qualifikationen bzw. Erfahrungen mitbrachten. Exemplarisch zeigt der bereits oben dargelegte Chef der Ordnungspolizei Kurt Daluege. Dieser war zuvor kein Angehöriger der Polizei gewesen und erlangte sein Amt durch treues Engagement innerhalb der Partei.

Das „Führerprinzip“ und die Unterordnung unter die neue autoritäre Staatsführung war eine weitere Reform für die innere Verwaltung, die auf dem „Führer-Gefolgschaftsverhältnis,, zwischen Hitler und der Volksgemeinschaft basierte. Man forderte von den Polizisten den Willen des Volkes, welcher kanalisiert von Hitler vorgegeben

---

<sup>48</sup> Buhlan & Jung, 2000, Wessen Freund und wessen Helfer?, S. 103.

<sup>49</sup> Schüler, 2016, Berliner Kriminalgeschichte, S. 83, Z. 6-9.

<sup>50</sup> Dams, 2004, Kontinuitäten und Brüche, S. 480.

<sup>51</sup> Vera, 2018, Von der 'Polizei der Demokratie' zum 'Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft', S. 134, Z. 18-25.

wurde, Treue und Gehorsam zu schwören.<sup>52</sup> Dies zeigt sich beispielsweise, wenn man die Vereidigungsnachweise des ehemaligen Kölner Polizeipräsidenten Walther Lingens (1882-1940) aus dem Jahr 1921<sup>53</sup> und 1934<sup>54</sup> vergleicht. Es ist zu erkennen, dass die Polizisten im NS-Staat statt auf die Verfassung auf den Führer vereidigt wurden und sich zum blinden Gehorsam gegenüber dem Führer verpflichteten.

Insgesamt wurde die Polizei im Dritten Reich mit den nationalsozialistischen Parteiorganen, hauptsächlich der SS, verschmolzen. Man begann, die hohen Ämter mit treuen Anhänger der nationalsozialistischen Ideologie zu bekleiden, um Schritt für Schritt die Polizei mit der nationalsozialistischen Ideologie zu indoktrinieren.<sup>55</sup>

## **b) Selbstverständnis**

Die Polizei in der Weimarer Republik sollte im Rahmen der Imagekampagne des „Freund und Helfers“ das Bild des Vertreters des Kaisers in das Bild einer bürgernahe und demokratisierten Polizei umwandeln. Allerdings sei das neue Selbstverständnis nur mühsam in den Köpfe der Menschen gelangt, sodass der Anspruch und die Realität oftmals auseinander klafften.<sup>56</sup>

Die Nationalsozialisten übernahmen dieses Leitbild und überführten es in ihre Diktatur. Hierbei findet die Frage „Wessen Freund und wessen Helfer?“, wie der gleichnamige Buchtitel von Buhlan und Jung, ihren berechtigten Platz im Rahmen der Betrachtung der Polizei im Dritten Reich. Im Gegensatz zur ursprünglichen Idee des „Freund und Helfers“, hatte die Realität mit dem übernommenen Leitbild keinerlei Gemeinsamkeiten mehr. Die Polizei im Dritten Reich wurde zum Freund und Helfer der treuen Anhänger des Regimes und zum Feind der Regimekritiker und andersartigen Minderheiten. Diese wurden kriminalisiert, menschenverachtend verfolgt und Opfer unzähliger Verbrechen.

---

<sup>52</sup> Becker, 2019, Rechtfertigung des Unrechts, S. 315, Z. 23 ff.

<sup>53</sup> Buhlan & Jung, 2000, Wessen Freund und wessen Helfer?, S. 78.

<sup>54</sup> Buhlan & Jung, 2000, Wessen Freund und wessen Helfer?, S. 112.

<sup>55</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 184, Z. 10 ff.

<sup>56</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 182, Z. 31-36.

Darüber hinaus wurde die Polizei durch die erweiterten Polizeibefugnisse mit zahlreichen Kriegsverbrechen sowie mit der Durchführung des Holocausts beauftragt.<sup>57</sup> Im nationalsozialistischen Verständnis bestand der gesetzliche Auftrag der Polizei im Schutz der „Volksgemeinschaft“.<sup>58</sup> Die Nationalsozialisten gaben an, dem Willen des Volkes zu entsprechen. Allerdings zeigte sich schnell, dass dies ein Vorwand war, um der eigenen Gier nach Macht sowie den Expansionsplänen des großgermanischen Weltreichs zu erfüllen. Der Wille der Volksgemeinschaft entsprang aus dem elitären Kreis der neuen Machthaber und wurde dem Volk als ihr Wille verkauft. Dementsprechend wurde die Polizei einzig und allein zur Ausweitung und zum Erhalt der eigenen Machtverhältnisse eingesetzt. Des Weiteren sollte das gesamte Handeln der Polizisten den Willen der Volksgemeinschaft widerspiegeln. In Kombination mit den entgrenzten normativen Grundlagen, konnten somit die Bedingungen für den Massenmord ohne das Hervortreten von Schuldgefühlen erzeugt werden, da man im Sinne der Mehrheit handelte.

Das Verhältnis zwischen den neuen Machthabern und der Polizei, als etabliertes Organ der Staatsgewalt, basierte dabei auf gegenseitiger Abhängigkeit. Zum einen war die Polizei mit ihrer Personalstärke und ihrem hohen Organisationsgrad für die wirksame Entfaltung der Macht der Nationalsozialisten in jeden Winkel des Reiches unersetzbar. Zum anderen ermöglichten die neuen Machthaber den Angehörigen der Polizei ein neues Maß an politischer Stabilität, mehr Sozialprestige sowie den verbesserten Möglichkeiten der Karrierechancen, die es in der instabilen Demokratie der Weimarer Republik nicht gab. Aus diesem Grund nutzten viele Angehörige der Polizei die nationalsozialistische Herrschaft als Trittbrett für ein besseres Leben sowie für den sozialen Aufstieg.<sup>59</sup> Somit hatten die Nationalsozialisten willige Vollstrecker, die sich dem Regime verschrieben hatten, um Karriere zu machen.

Nach Außen sollte die Polizei die Tradition des preußisch-deutschen Beamten, welcher streng aber trotzdem fürsorglich im Dienst des Volkes handelt, weiterführen.<sup>60</sup> Dementsprechend war die Anpassung der Angehörigen der Polizei an das neue

---

<sup>57</sup> Dams, Riederer & Römer, 2020, Polizei in Staat und Gesellschaft, S. 184 f.

<sup>58</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S.137, Z. 8 f.

<sup>59</sup> Dierl, 2011, Ordnung und Vernichtung, S. 36, Z. 1-16.

<sup>60</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S.136, Z. 5 ff.

System leichter, da sie dieses Bild bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik verinnerlicht hatten. Lediglich die Demokratisierung und Zivilisierung, welche unter Carl Severing angestrebt wurde, sollte in der Polizei im NS-Staat ausbleiben.

In der Ordnungspolizei wurde nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zwischen zwei Formen von Polizisten unterschieden. Einerseits sollten die Angehörigen der Polizeibataillone im auswärtigen Einsatz als „soldatische Kämpfer“ agieren. Die Polizisten, die im Reich verblieben und Einzeldienst versahen, sollten andererseits als Ansprechpartner für die Bevölkerung fungieren.<sup>61</sup>

Exemplarisch für das Selbstverständnis der Sicherheitspolizei tat sich die Geheime Staatspolizei als eigenständige Sonderbehörde hervor. Sie entwickelte sich rasch zum Sinnbild des „außerhalb rechtlicher Normen agierenden Maßnahmenstaats.“<sup>62</sup>. Dabei scheint es so als sei der Grausamkeit der Maßnahmen keine Grenzen gesetzt worden und die Polizei der Freund und Helfer des Überwachungsstaates gewesen.

Im Großen und Ganzen sah sich die Polizei im NS-Staat als verlängerter Arm und Vollstrecker der neu konzipierten Ziele der Nationalsozialisten. Sie sollten die Ordnung und Sicherheit im Reich gewährleisten und allen Gefahren, welche die Macht oder das Ansehen der Diktatur gefährden konnten, durch Ausübung ihrer erweiterten Machtbefugnissen beseitigen. Aus einer an das Recht gebundenen Polizei entwickelte sich ein willkürliches Exekutivorgan, dass aus politischen Motiven gelenkt, eng mit der rassistisch-biologischen Ideologie verwoben und basierend auf der ausufernden Entgrenzung der Natur ihres Amtes basierte, und nahezu unbegrenzte Handlungsfreiheit genoss.

### **c) Handlungsspielraum**

Durch Studium einzelner Biografien bietet sich die Möglichkeit, die Geschichte der Person mit deren Motive nachzuerleben und dadurch einen Überblick über die Handlungsspielräume der Polizisten im Dritten Reich zu erhalten. Dabei setzt sich die Geschichte der Polizei aus der Gesamtheit der Handlungen ihrer Mitglieder in Wechselwirkung mit ihrer Umwelt und den dort herrschenden Bedingungen zusam-

---

<sup>61</sup> Müller, 2019, Polizisten oder „Polizeisoldaten“, S. 81, Z. 15 f.

<sup>62</sup> Deutsche Hochschule der Polizei, 2011, Ordnung und Vernichtung, S.137, Z. 1.

men, sodass eine Einzelgeschichte nicht repräsentativ für das Gesamtpersonal wäre. Durch die Betrachtung von Einzelbiografien erlangen wir jedoch einen Einblick in den individuellen Mikrokosmos und dadurch auch in den persönlichen Handlungsspielraum. Durch die spätere Korrelation und das Zusammensetzen der verschiedenen Einzelgeschichten lässt sich Stück für Stück ein Gesamtbild erstellen. Auch wenn dieses Gesamtbild nie abschließend sein wird, können wir jedoch Erkenntnisse ziehen und Aussagen über den Handlungsspielraum von Polizisten im Dritten Reich treffen.

Die Nutzung des persönlichen Handlungsspielraums im Dritten Reich war ein zweischneidiges Schwert. Durch gehorsames und treues Engagement für das NS-System konnte man die eigene Karriere und das Sozialprestige fördern. Hierbei wurden die besondere Bewährung im Dienst, beispielsweise durch übermäßige Härte im Umgang mit politischen Gegnern, durch einen schnellen Aufstieg der Karriereleiter belohnt. Der Umgang und das Verhalten gegenüber den diffamierten Minderheiten lag dabei im eigenen persönlichen Handlungsspielraum.

Das Gegenbeispiel bietet der geringe Bruchteil an Verweigerern in der Polizei. Sie zeichneten sich durch ihr nonkonformes Verhalten aus und zeigten die vielfältigen Optionen im Verhalten gegenüber verfolgten Menschen des Regimes auf. Das Angebot beginnt dabei bei kleinen Solidaritätsgesten, über das Wegschauen, dem Remonstrationsrecht bis hin zum aktiven Widerstand gegen das NS-Regime.<sup>63</sup> Des Weiteren bestand für die Polizisten de jure die Möglichkeit im Militärstrafgesetzbuch die Teilnahme an verbrecherischen Befehlen gem. § 47 Abs. 1 MStG zu verweigern.<sup>64</sup> Dies mutet an, dass Polizisten nicht zum Verbrechen gezwungen wurden und die Teilnahme an den Verbrechen auf freiwilliger Basis beruhten.

#### **d) Repression bei Verweigerung**

Sich dem Regime entgegenzustellen und im Rahmen der Dienstpflicht Befehle zu missachten oder sogar aktive Widerstandshandlungen durchzuführen, war in einem System, welches darauf abzielte, andersartige Strömungen und Bewegungen zu erkennen und zu vernichten, ein waghalsiges Unterfangen.

---

<sup>63</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 234.

<sup>64</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 79 f.

Mit Beginn des zweiten Weltkrieges wurde abseits der Wehrmachtsgerichtsbarkeit auch die SS- und Polizeigerichtsbarkeit durch die „Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für Angehörige der Polizeiverbände bei besonderen Einsatz“ am 17. Oktober 1939 eingeführt.<sup>65</sup> Somit wurden nun auch Angehörige der Polizei von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgesondert und von neu eingerichteten Polizeigerichten, als Recht sprechende Instanz, abgeurteilt. Diese besondere Gerichtsbarkeit wurde bei Polizeiverbänden im besonderen Einsatz, also den Polizisten in den besetzten Gebieten des Dritten Reichs praktiziert, um eine schnelle Rechtssprechung zu gewährleisten.<sup>66</sup>

Zusätzlich erweiterte Himmlers Erlass vom 9. April 1940 die Gültigkeit des Militärstrafgesetzbuches auf die SS und Polizei aus, sodass Angehörige der Polizei auch gemäß den Straftatbestände des MStGB bestraft werden konnten.<sup>67</sup> Die Straftaten gem. § 14 Abs. 1 MStGB variierten dabei zwischen der Todesstrafe, Zuchthaus, militärischen Ehrenstrafen gem. § 30 MStGB, Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen gem. § 16 Abs. 1 MStGB im Sinne von Gefängnisstrafen, Festungshaft oder Arreststrafen.<sup>68</sup>

Aus den überlieferten statistischen Angaben der SS- und Polizeigerichtsbarkeit zeigt sich, dass die meisten Verurteilungen zur Todesstrafe im Zeitraum von 1941 bis 1943 auf Delikten wie der Fahnenflucht, Versetzung der Wehrkraft (meist Selbstverstümmelung) und Kriegsverrat basierten. Des Weiteren wird behauptet, dass die SS- und Polizeigerichtsbarkeit in der verbreiteten Meinung als „barbarisch“ beschrieben worden sei. Sie soll im Vergleich zu den Wehrmachtsgerichten im Bereich der relativen Zahlen der Todesurteile „weit höher“ gelegen haben.<sup>69</sup> Diese Behauptung lässt sich allerdings nur schwer nachprüfen und man geht davon aus, dass man bewusst die die Fälle der Todesstrafe zwecks Abschreckung überrepräsentierte.<sup>70</sup>

---

<sup>65</sup> RGBl. 17. Oktober 1939 - Teil I, S. 2107.

<sup>66</sup> Theel, 2019, »Gewaltraum« Mittelmeer?, S. 124, Z. 1-8.

<sup>67</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 83, Z. 29-34.

<sup>68</sup> RGBl. 16. Oktober 1940 - Teil I, S. 1349.

<sup>69</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 141, Z. 21-30.

<sup>70</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 142 f.

Um ein Bild über die Konsequenzen der Verweigerung von Exekutionshandlungen zu erhalten, ermöglicht die statistische Recherche von Kittermann im Zentralamt in Ludwigsburg einen Überblick. Hierbei wurden 103 separate Fälle betrachtet, die ausgedehnt die Konsequenzen bei der Nichtausführung von Exekutionsbefehlen aus Reihen der Wehrmacht und Polizei präsentieren sollen. Demzufolge seien bei 57,6% der Befehlsverweigerer keine Konsequenzen eingetreten. Bei 17,6% sei mittels in Aussicht stellen der Inhaftierung in ein Konzentrationslager oder mit dem Abstellen an die Front gedroht worden. Ein dokumentierter Fall soll die Inhaftierung in ein KZ zufolge gehabt haben. Ferner seien 16,5% in eine andere Einheit oder zurück nach Deutschland verfügt worden und lediglich 3,5% seien aus ihrem Amt entlassen worden. Dies zeigt, dass die Verweigerung von Exekutionsbefehlen keine lebensbedrohliche Repression nach sich zog.<sup>71</sup>

Daher ist anzunehmen, dass die Angehörigen der Polizei durch Erzählungen einem Anpassungsdruck unterzogen wurden und die Repression bei Widerstandshandlungen in den meisten Fällen ohne ernsthafte Konsequenzen verlief.

### **aa) Der „Befehlsnotstand“**

Um ein Bild für den Verweigerungsspielraum für verbrecherische Befehle zu erlangen, stößt man unweigerlich auf das Schlagwort des „Befehlsnotstandes“. Laut Hinrichsen sei in ungezählten Prozessen der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen der eigentliche Prozessgegenstand durch die Berufung auf den Befehlsnotstand zu verstellen versucht worden. Des Weiteren besteht weiterhin in der öffentlichen Meinung der Glaube, dass verbrecherische Befehle unausweichlich gewesen seien und ihre Nichtausführung „vernichtende Folgen“ gehabt hätten.<sup>72</sup> Da der Befehlsnotstand für den Handlungsspielraum der Polizisten von gewichtiger Bedeutung war, gilt es diesen Mythos zu ergründen.

Vorab ist das Wort „Befehlsnotstand“ weder im allgemeinen noch im Militärstrafgesetzbuch zu finden. Hinrichsen beschreibt das Wort als eher „journalistisch-einprägsam als juristisch-präzise“<sup>73</sup>. Jenes basierte im damaligen allgemeinen Strafrecht

---

<sup>71</sup> Kittermann, 1988, German Studies Review, S. 250 f.

<sup>72</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 131.

<sup>73</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 132, Z. 2 f.

auf den allgemeinen Notstandsvorschriften gem. § 52 StGB (Nötigungsstand) und § 54 StGB (Notstand).

Gem. § 52 StGB entfiel die Strafbarkeit einer Handlung, wenn der Täter durch „unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.“.

Gem. § 54 StGB entfiel ebenfalls die Strafbarkeit einer Handlung, „wenn die Handlung außer im Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“.

Hinrichsen führt an, dass demnach vier Kriterien für die Erfüllung des Befehlsnotstandes ausschlaggebend waren. Als erstes gibt er an, dass dem Befehlsempfänger bei der Nichtausführung des Befehls eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben drohen müsse. Dabei führt er fort, dass für die Gefahr für Leib oder Leben hierbei im Sinne der Gefahr der Verurteilung zum Tode oder die sofortige Liquidierung ohne Urteil einschlägig ist. Indessen fügt er die Einweisung in ein Konzentrationslager als mindestens Leibesgefahr hinzu. Auch die Gefahr eines Kriegsverfahrens mit Aussicht auf Verurteilung wegen Gehorsamsverweigerung im Kriege gem. § 94 MStGB sieht Hinrichsen als Gefahr für Leib oder Leben, da diese mit Todesstrafe oder hohen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen bewährt war.

Keine Gefahr für Leib oder Leben sieht Hinrichsen in der Abstellung in eine Bewährungseinheit. Zugleich erfülle die Gefahr der Degradierung oder die Gefahr der Abstellung in eine Fronttruppe ebenfalls die Anforderungen an die Gefahr für Leib oder Leben nicht. Zum einen ziehe die Degradierung lediglich berufliche Nachteile sowie dienstliche Unannehmlichkeiten mit sich und zum anderen sei die Abstellung an die Front ein Schicksal vieler wehrfähiger Männer und dadurch kein spezifischer Anlass, in die Gefahr des Todes zu kommen. Ferner musste die Gefahr für Leib und Leben gegenwärtig sein. Die Begrifflichkeit von damals und die heutige h.M. sind nahezu identisch. Nach dem BGH Urteil vom 14.12.1954 wird gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 52 StGB als ein „Zustand (...), der nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage den Eintritt einer Schädigung si-

cher oder höchst wahrscheinlich macht, wenn nicht alsbald eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird“<sup>74</sup> definiert. Dementsprechend reicht eine Schädigung nicht aus.

Als zweites Kriterium führt Hinrichsen an, dass gem. § 52 StGB die Gefahr „auf andere Weise nicht „abwendbar“ oder gem. § 54 StGB „auf andere Weise nicht zu beseitigen“ sein durfte. Demzufolge müssen alle erdenklichen Möglichkeiten der Gefahrenbeseitigung in Erwägung gezogen werden.<sup>75</sup> Dabei spiele die Zumutbarkeit eine wichtige Rolle. Zudem dürfe „grundsätzlich keine Handlung [vorgenommen werden], die zur Vernichtung des Lebens anderer (...) [führt], solange auch nur eine nicht fern liegende Möglichkeit besteht, die dem Täter die drohende Gefahr auf andere Weise abzuwenden [verhilft]“<sup>76</sup>. Somit wird dem Befehlsempfänger ein gewisses Risiko bei der Verweigerung eines verbrecherischen Befehls zugemutet. Er hat alle Möglichkeiten der Verweigerung zu Rate zu ziehen und diese im Rahmen der Zumutbarkeit zu ergreifen. Das Risiko richtet sich dabei auch an die eigene Schuld, inwieweit der Befehlsempfänger in diese Lage gekommen und nun gezwungen ist, einen verbrecherischen Befehl auszuführen.<sup>77</sup>

Das dritte Kriterium nach Hinrichsen beinhaltet die Nötigung. Der Befehlsempfänger muss durch die Drohung der Gefahr für Leib oder Leben zur rechtswidrigen Handlung genötigt worden sein. Dies ist der Fall, wenn der Wille des Befehlsempfängers entgegen des eigenen Willens zur Begehung des rechtswidrigen Tat gebeugt wurde.<sup>78</sup> Dabei genüge nicht die Vorstellung des bloßen Sich-Einbildens, dass die Umstände bedrohlich sein könnten. Vielmehr müsse eine unmittelbare Gefahr für die Person in seiner konkreten Gestalt auftreten. Somit entfällt auch nicht die Schuld des Täters, wenn er aus blindem Gehorsam oder als Pflichtgefühl gegenüber dem Vorgesetzten handelte.<sup>79</sup>

---

<sup>74</sup> BGH 5 StR 353/54 vom 14.12.1954.

<sup>75</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 133 f.

<sup>76</sup> BGH 5 StR 353/54 vom 14.12.1954.

<sup>77</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 134, Z. 1-19.

<sup>78</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 135, Z. 12-31.

<sup>79</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 136 f.

Als viertes Kriterium benennt Hinrichsen die Geltung des Befehlsnotstandes für den Putativ-Nötigungsstand oder -Notstand. Ferner sei bei irrtümlicher Annahme der Gefahr für Leib oder Leben die eingehende Begründung ausschlaggebend. Der Befehlsempfänger müsse gehandelt haben, um der vermeintlichen Gefahr zu entfliehen. Somit muss die irrtümlich angenommene gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben hinreichend begründet und nachvollziehbar sein.<sup>80</sup>

Somit kann zwischenzeitlich festgehalten werden, dass an den Befehlsnotstand hohe Anforderungen gestellt wurden, sodass schwere Straftaten wie Totschlag oder Mord nicht einfach durch den Befehlsnotstand entschuldbar waren.

Fernab der Rechtstheorie zeigt sich, dass in der Praxis Verstöße gegen Ordnungsvorschriften durch SS- und Polizeiangehörige keine Seltenheit waren. Das Bild der strikten Disziplin und des unbedingten Gehorsams innerhalb der Polizei lässt sich durch das Beispiel des Erlasses Himmlers vom 30.06.1942 auflockern. Der Erlass verbietet den Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen der SS oder der Polizei mit einer Polin. Diese Handlung sei „grundsätzlich als militärischer Ungehorsam gerichtlich zu bestrafen.“<sup>81</sup>. Aus Protokollen von SS-Richtertagungen geht allerdings hervor, dass der Geschlechtsverkehr mit „andersrassigen Frauen“ sehr häufig vorkam.<sup>82</sup> Des Weiteren sei der Ungehorsam das häufigste Delikt womit sich SS- und Polizeigerichte befaßt haben. Im Zeitraum von 1939 bis 1943 stieg die Anzahl der Ungehorsamsdelikte kontinuierlich auf einen Anteil von fast 20% an. Demnach folgert Hinrichsen, dass die Furcht vor Folgen des Ungehorsams „nicht so groß“ gewesen sein könne. Zudem habe nicht jeder Ungehorsam automatisch zu einer schwerwiegenden Bestrafung geführt.<sup>83</sup>

Somit entkräftet es den Mythos des unausweichlichen Liquidierungsbefehls, welcher bei Nichtausführung zur eigenen Liquidierung geführt habe. Ferner galt das befohlene Töten eher als „seelische Höchstanstrengung“, welche eine besondere Bewährung voraussetzte. Die Verweigerung wurde dementsprechend nicht als Diszi-

---

<sup>80</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 137, Z. 19-33.

<sup>81</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 139, Z. 3 f.

<sup>82</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 139 f.

<sup>83</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 141, Z. 1-20.

plinlosigkeit oder Gehorsamsverweigerung angesehen, sondern als menschliche Schwäche.<sup>84</sup>

Dies zeigt, dass die Polizisten im Dritten Reich keine gezwungenen Vollstrecker waren, sondern eher freiwillige Mörder aus Eigeninitiative. Ein Teil der Mörder verstrickte sich in der Verantwortungsdiffusion, die den Glauben beinhaltete, dass eine höhere Instanz, wie der Befehlshabende, die Verantwortung und Schuld für das Morden trägt. Unterdessen wollten sie sich umweltkonform verhalten, um im System nicht negativ aufzufallen. Daher bedurfte es bei diesen Menschen auch nicht den Druck der Gefahr für Leib oder Leben.<sup>85</sup> Der andere Teil entwickelte eine wachsende Begeisterung am Töten. Sie verloren gänzlich den Bezug zur Realität und sahen es als ihre Diensthandlung an.<sup>86</sup> Am Ende sind beide Verhaltensweisen unentschuldigbar.

Es lässt sich festhalten, dass der Befehlsnotstand einen Mythos darstellt. Bis zum heutigen Forschungsstand ist kein Fall zutage getreten, welcher bestätigt, dass ein Angehöriger der Polizei im Rahmen der besonderen SS- und Polizeigerichtsbarkeit wegen Verweigerung eines Exekutionsbefehls in die Gefahr des eigenen Todes gelaufen ist.

### **III. Stille Helden**

Als weitestgehend bekannte Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime gelten unter anderem Claus Schenk Graf von Stauffenberg, Sophie Scholl oder Georg Elser. Sie dienen bis heute als ständiges Vorbild für unerschrockenen Mut und Courage gegen Unmenschlichkeit und Unrecht.

Nur so oft werden die „stillen Helden“ vergessen. Personen, die im Untergrund agierten und in ihrem Einflussbereich Menschen vor dem Unrecht bewahrten. Sie sind unbekannt, da der Erfolg ihres Handelns durch ihre Bekanntheit gefährdet worden wäre. Zudem war das NS-Regime so ausgerichtet, dass es alles andersartige und alle Gegner des Systems aufspüren und vernichten versuchte. Dementspre-

---

<sup>84</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 161, Z. 6-13.

<sup>85</sup> Hinrichsen, 1971, NS-Prozesse, S. 161.

<sup>86</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 86, Z. 26 ff.

chend blieb den Helden nichts anderes übrig als still zu sein. Heute sind sie in Vergessenheit geraten und kaum jemand kennt noch ihre Geschichte.

### **a) Was ist ein „stiller Held“?**

Seit Anbeginn der Menschheit gibt es Überlieferungen und Erzählungen von Helden. Je nach kulturellem Hintergrund unterscheiden sich diese voneinander. Ein Held in einer Kultur kann in einer anderen Kultur nicht als Held gesehen werden. Des Weiteren entscheidet meist das subjektive Empfinden des Individuums oder eines Kollektivs über die Zuordnung einer oder mehrerer Personen zum Heldentum. Trotzdem sind sie allgegenwärtig und dienen meist zukünftigen Generationen als Vorbild. Dabei können Helden fiktiv sein oder real in der Geschichte oder im Alltag auftreten.

In der heutigen Zeit assoziiert man einen Helden mit einer Person, welche herausragende Fähigkeiten besitzt, „die ihn dazu treiben, große Herausforderungen anzunehmen, sich mit höheren Mächten [oder] starken Feinden zu messen, um Heldentaten zu vollbringen“<sup>87</sup>. Im Gegensatz zu den heutigen Superhelden zweifeln sie, irren und haben oft Angst vor dem Scheitern. Allerdings überwinden sie sich selbst und wachsen über sich hinaus.

Somit ist ein Held eine Person, die vor einer scheinbar unlösbaren Aufgabe steht und diese im Angesicht von Verlust und Scheitern überwindet. Bei Gelingen winkt dem Helden meist großer Ruhm. Auch im Falle des Todes oder des Scheiterns kann der Held Ruhm für seinen aufgebrachten Mut erhalten. Allerdings ist hierbei der Übergang zum Versager fließend.<sup>88</sup>

Nun stellt sich die Frage, was ein „stiller Held“ ist. Das Wort „still“ suggeriert die Ablehnung des öffentlichen Ruhms oder der Aufmerksamkeit. Sie haben die Absicht, abseits der Öffentlichkeit im Hintergrund zu agieren. Diese Eigenschaft ist für sie und die Rettungstaten überlebenswichtig. Auch das Verbleiben im Amt diene als Mittel zum Zweck, die nötigen Befugnisse und Vollmachten über die Menschen zu erlangen, um sie zu retten.

---

<sup>87</sup> Galling-Stiehler, 2017, Tagtraumhaftes Heldentum, S. 86, Z. 10 f.

<sup>88</sup> Galling-Stiehler, 2017, Tagtraumhaftes Heldentum, S. 86 f.

Im Bezug auf den Nationalsozialismus sehen wir heute Helden als Personen, die unter anderem dem Widerstand angehörten. Menschen, die ihr Leben und meist das ihrer Mitmenschen riskierten, um den Opfern des Regimes zu helfen. Da das Regime in Form der Gestapo einen staatlichen Überwachungsapparat geschaffen hatte, der regimegefährdende Strömungen aufklären und unterbinden sollte, mussten sich die Helden fernab der öffentlichen Aufmerksamkeit in den Untergrund begeben. Daher kann man diese Personen als „stille Helden“ bezeichnen.

Da diese Personen entweder ihr Leben für die Sache gaben, oder nach dem Terrorregime ihre Taten meistens verbargen und für diese nicht weiter öffentliche Anerkennung suchten, soll es nun um die individuellen Geschichten aus den Reihen der Polizei gehen. Es soll der Mensch beleuchtet und Fragen nach dessen Motiv gefunden werden.

## **b) Klaus Hornig**

### **aa) Lebenslauf**

Klaus Nikolaus Ernst Hornig wurde am 11. Dezember 1907 in Schweidnitz, dem damaligen Schlesien, geboren. Er entstammt einer alten, katholisch geprägten schlesischen Familie. Sein Vater war von Beruf Zahnarzt. Zu dieser Zeit war Hornigs Vater politisch der Zentrumsparterie zugehörig. Im jugendlichen Alter schloss sich der junge Klaus Hornig der katholischen Jugendbewegung an. Von 1928 bis 1930 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Breslau und Königsberg. Zwischen den Semestern verdiente Hornig nebenbei Geld, indem er auf Landgüter, Autowerkstätten, als Ski-, Klavier- und Hilfslehrer bei adligen schlesischen Familien arbeitete. Aufgrund der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 waren die finanziellen Ressourcen der Familie Hornig aufgebraucht und Klaus Hornig war nach vier Semestern Studium gezwungen, dieses abzubrechen.<sup>89</sup>

Als Reaktion auf das abgebrochene Studium trat Hornig 1930 in die preußische Schutzpolizei als Offiziersanwärter in Brandenburg-Havel ein. Inmitten der Ausbildung kam Hornig mit der Verschärfung der innenpolitischen Unruhen in Berührung.

---

<sup>89</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 78, Z. 3-13.

Zur Befriedung der innenpolitischen Umstände musste immer öfter die Polizei einschreiten.

Nachdem Hitler zum Reichskanzler ernannt wurde, erlebte Hornig den massiven Umbruch innerhalb der Polizei. Hornig wurde Zeuge von „Massenverhaftungen zur ‚Schutzhaft‘ von politisch unliebsamen Bürgerinnen und Bürger[n].“<sup>90</sup>, was von vielen Polizisten als ungewöhnliche Maßnahme empfunden worden sei.

Im Jahr 1934 soll Hornig als Angehöriger der Landespolizei-Inspektion Südost Breslau VIII für seine „lasche Haltung gegenüber SA-Ausschreitungen“<sup>91</sup> in Schlesien kritisiert worden sein, sodass dies durch die Gestapo in seiner Personalakte vermerkt wurde. Hier zeigt sich früh, dass Hornig von Anfang an dem Regime kritisch gegenüberstand.

Im Oktober 1934 soll Hornig dann zum Polizeileutnant ernannt worden sein. Aufgrund der Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die neu errichtete Wehrmacht im Herbst 1935 sei Hornig samt circa 56.000 weiteren Polizisten in die Wehrmacht überführt worden. Dort soll er als Militärbeamter im Offiziersrang des Oberzahlmeisters und Reserveoffizier erst im Infanterieregiment 87 in Mainz und Wiesbaden und später zum Infanterieregiment 118 in Kaiserlautern gedient haben. Allerdings sei Hornig mit der Überstellung in die Wehrmacht mehr als unzufrieden gewesen, sodass er zur Schutzpolizei zurückkehren wollte. Dieser Wunsch wurde allerdings vorerst abgelehnt. Auch seinem Antrag auf Entlassung wurde nicht stattgegeben.<sup>92</sup> Um Sympathien zu erringen und seinen Antrag zu begünstigen, folgte dann am 1. Mai 1937 der Beitritt in die NSDAP.<sup>93</sup>

Im Jahr 1938 ging es für Hornig zur 2. Gebirgsdivision nach München und Innsbruck. Neben der Dienstzeit nutzte Hornig die Zeit, um sein abgebrochenes Jura-studium an der Universität in Innsbruck wieder aufzugreifen und dieses mit dem ersten juristischen Staatsexamen abzuschließen. Ab dem 1. September 1939 soll Hor-

---

<sup>90</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 78, Z. 23 f.

<sup>91</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 78, Z. 32 ff.

<sup>92</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 81, Z. 4-14.

<sup>93</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 81, Z. 10 f.

nig am Feldzug gegen Polen und im Frühjahr bei der militärischen Bereitstellung im Westwall vor dem Angriff im Westen und der Besetzung Luxemburgs teilgenommen haben. Im Zuge der militärischen Offensive soll Hornig erneut Zweifel und persönliche Abscheu gegenüber den verbrecherischen Aktionen an den polnischen Juden geäußert haben.<sup>94</sup>

Aufgrund der persönlichen Dissonanz mit der Vorgehensweise der Wehrmacht, stellte Hornig erneut einen Antrag zur Rückversetzung in die Schutzpolizei. Diesem wurde dieses Mal zugestimmt und Hornig wurde ab dem 5. Mai 1940 zur Schutzpolizei nach Frankfurt am Main und nach Kassel zum Polizeibataillon 93 überstellt. Grund für die diesmalige Zustimmung soll die Weisung vom 10. September 1939 zur Verstärkung der Polizei gewesen sein, da die NS-Führung eine aufkeimende Revolution, ähnlich wie 1918 im Kaiserreich, zerschlagen wollte. Dabei habe man auf Jahrgänge zurückgegriffen, die bisher noch keine militärische Ausbildung genossen hatten. Rückwirkend auf den 1. Mai 1940 sei Hornig zum Polizeioberleutnant befördert worden.<sup>95</sup>

In Kassel konnte Hornig erneut sein Jurastudium aufnehmen und an der Universität in Marburg zum Dr. jur. promovieren.<sup>96</sup> Im Zeitraum von Juni bis September im Jahr 1941 soll Hornig zum ersten Fortbildungslehrgang für Oberleutnante der Schutzpolizei in Fürstenfeldbruck kommandiert worden sein. Den Beitritt in die SS soll er abgelehnt haben, da dies nicht mit seinem strengen katholischen Glauben vereinbar gewesen sei.<sup>97</sup>

Am 15. Oktober 1941 habe Hornig den Marschbefehl zum Einsatz beim Polizeibataillon 306 nach Lublin im Generalgouvernement Polen erhalten. Unter der Führung des SS- und Polizeiführers Odilo Globocnik und dem Höheren SS- und Polizeiführer Friedrich-Wilhelm Krüger, war das Polizeibataillon mit der Sonderaufgabe betraut worden, den nationalsozialistischen „Volkstumskampf“ sowie den „Vernichtungs-

---

<sup>94</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 81, Z. 19-24.

<sup>95</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 81, Z. 25-32.

<sup>96</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 82, Z. 5.

<sup>97</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 82, Z. 8-20.

krieg“ gegen Juden, polnische Partisanen und Zivilisten zu führen.<sup>98</sup> Dabei galt Globocnik als „fanatischer Nationalsozialist und Antisemit“, was sich in seiner „rücksichtslos[en] und verbrecherisch[en]“<sup>99</sup> Durchführung widergespiegelt habe.

Als Hornig beim Polizeibataillon eingetroffen sei, habe die zweite Kompanie des Polizeibataillons die „Aktion Hühnerfarm“ durchgeführt, bei der die 5000-6000 Kriegsgefangene Rotarmisten in einem Wald bei Biala Podlaska erschossen wurden.<sup>100</sup> Hornig sei entsetzt gewesen und habe bei seinen Kameraden und sogar auf den höheren Ebenen die Mitwirkung an den Massenerschießungen durch den Appell an das Recht verhindern wollen. Allerdings habe er keine Zustimmung erhalten und man habe ihn als „zu weich und als überaus kritischer Polizeioffizier sowie pedantischer Jurist, dem die nötige Härte im Volkstumskampf gegen Polen fehlt“<sup>101</sup> bezeichnet.

Darauf folgend habe Hornig für seinen Polizeizug den Auftrag erhalten, dass er in einem Waldstück südlich von Zamosc 780 Kriegsgefangene der Roten Armee erschießen solle. Aus Gründen seines katholischen Glaubens sowie als Eigenschaft eines Jurists habe Hornig dem Bataillonskommandeur, Polizei-Major Dreier, gemeldet, dass er diesen Auftrag nicht ausführen werde. Zudem argumentierte Hornig, dass es ihm gem. § 43 MStGB möglich sei, einen verbrecherischen Befehl abzulehnen. Zusätzlich habe Hornig eine Disziplinaruntersuchung gegen seine Person gefordert, um nicht mehr für Massenerschießungsaktionen herangezogen zu werden. Allerdings habe der Polizei-Major Dreier das Schreiben Hornigs abgelehnt und gedroht, dass er in Zukunft noch erfahren werde, solche Befehle auszuführen, um sich die nötige Härte für den Einsatz im Osten anzueignen. Vor Ort sei bereits Polizeileutnant und SS-Unterstrumführer Meiert mit dem ihm unterstellten Polizeireitzug des 306. Polizeibataillons, mit welchem Hornig über die Ausführung der Erschießung sprechen könne.<sup>102</sup>

---

<sup>98</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 82, Z. 21 ff.

<sup>99</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 83, Z. 2 f.

<sup>100</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 83

<sup>101</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 84, Z. 7 f.

<sup>102</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 84, Z. 22 ff.

In Zamosc eingetroffen habe Hornig Kontakt mit Meiert aufgenommen und ihm seine Bedenken und seine Ablehnung der Massenerschießungen geschildert. Polizeileutnant Meiert habe daraufhin mit seinem eigenen Zug die Erschießungen der Kriegsgefangenen ausgeführt. Hornig habe während der Erschießungen Absperrmaßnahmen durch seine Polizisten im umliegenden Wald durchführen lassen, sodass er und seine Männer sich nicht an den Massenerschießungen beteiligen mussten. Daraufhin sei Dreier zum Erschießungsort gereist und habe von Hornigs Abwesenheit sowie dessen Weigerung erfahren. Anschließend habe er nach Hornig suchen lassen.<sup>103</sup>

Dieser sei daraufhin vom Dienst suspendiert und am 5. Mai 1942 auf Anweisung des Chefs der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Frankfurter Polizeihauptquartier verhaftet worden. Ihm wurde Verhinderung der Erschießungen russischer Kriegsgefangener, polenfreundliche Einstellung, Verächtlichmachung der SS, Kritik an Himmlers Maßnahmen sowie die Unfähigkeit für den auswärtigen Einsatz im Osten vorgeworfen. Zusätzlich beschuldigte man Hornig gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 KSSVO (Wehrkraftzersetzung) i.V.m. § 102 MStGB, da er ihm untergestellte Polizisten auf Verweigerungsmöglichkeit der Erschießung auf Grundlage des § 43 MStGB hinwies und zusätzlich zur Verweigerung aufrief.<sup>104</sup>

Man habe Hornig im September 1942 nach Kassel in das dortige Polizeigefängnis verlegt, wo es schließlich am 11. Mai 1943 zur Gerichtsverhandlung vor dem SS- und Polizeigericht gekommen sei. Hornig sei zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Da die damaligen Urteile von Himmler persönlich bestätigt werden mussten, sei Hornig nach Frankfurt versetzt und dort unter polizeilicher Aufsicht gestellt worden.<sup>105</sup>

Hornig habe vor Ort die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Kriegsstrafverfahrensordnung erwirken können. Allerdings sei er wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender erneut verhaftet und ohne rechtskräftiges Urteil im Juni 1944 ins KZ Buchenwald überstellt worden. Dort sei er als politischer Schutzhäftling geführt

---

<sup>103</sup> Kittermann, 1988, German Studies Review, S. 246, Z. 30 ff.

<sup>104</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 88, Z. 1-15.

<sup>105</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 88, Z. 1-15.

worden und habe bis zum Februar 1945 auf die Anklageverfügung warten müssen. Diese beinhaltete den Vorwurf, dass Hornig sich zu zweifelhaften Äußerungen am System und militärischem Ungehorsam verleiten lassen habe. Am 15. März 1945 sei es dann zur Verhandlung vor dem SS-Gericht gekommen. Hornig sei wegen Wehrkraftzersetzung sowie wegen militärischen Ungehorsam zu weiteren fünf Jahren und sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden. Zudem habe man einen weiteren Verbleib im KZ verfügt, sodass er bis zur Befreiung der US-Truppen am 11. April 1945 in Buchenwald verblieb.<sup>106</sup>

Die US-Stellen sollen Hornig zum Zweck von Verhören bis zum September 1947 in verschiedenen US-Internierungslagern festgehalten haben. Im Jahr 1953 habe man Hornig als Entschädigung für die Verhinderung des beruflichen Aufstiegs unter den Nationalsozialisten zum Oberleutnant der Schutzpolizei ernannt und gleichzeitig in den vorläufigen Ruhestand versetzt. Im Juli 1957 habe Hornig in Nationalökonomie promoviert. In den Jahren der NS-Prozesse sei er wiederholt als sachverständiger Zeuge aufgetreten. Er habe dazu beigetragen, dass die Berufung der Täter auf den „Befehlsnotstand“ entwertet wurde. Am 12. Dezember 1997, einen Tag nach seinem 90. Geburtstag, verstarb Klaus Hornig in München.<sup>107</sup>

## **bb) Funktion in der Polizei**

Klaus Hornig war ein klassischer Schutzpolizist und somit Angehöriger der Ordnungspolizei. Er wurde im Rahmen der Militarisierung kurzzeitig in die Wehrmacht überstellt, allerdings nach mehrmaligem Versetzungsantrag zurück in die Schutzpolizei versetzt. Seinen beruflichen Zenit erreichte Hornig am 1. Mai 1940 in der Funktion des Polizeioberleutnants. Der Polizeioberleutnant entsprach dem Rang des SS-Obersturmführers.<sup>108</sup> Zudem wurde er mit der Besoldungsgruppe A 4e besoldet. Diesbezüglich verdiente Hornig zwischen 3.400 RM und 4.200 RM im Monat.<sup>109</sup> Dies brachte ihm bereits ein hohes Sozialprestige. Zugleich war Hornig Vorgesetzter eines Polizeibataillons, dessen Anhänger er ebenfalls zur Verweigerung von Liquidationen veranlassen konnte.

---

<sup>106</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 88, Z. 15 ff.

<sup>107</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 89.

<sup>108</sup> Klein & Roth, 2006, „Kurzerhand die Farbe gewechselt“, S. 465.

<sup>109</sup> RGBI. 14. Februar 1940 - Teil I, S. 325.

## cc) Rettungsmotive

Klaus Hornig genoss eine streng katholische Erziehung und engagierte sich früh in der katholischen Jugendbewegung. Er war fest mit dem katholischen Glauben verwurzelt, welcher seine Lebenshaltung prägte.<sup>110</sup> Des Weiteren galt er trotz Parteimitgliedschaft als kein glühender Anhänger der Nationalsozialisten und war von den Praktiken der neuen Machthaber wenig überzeugt.

Er promovierte in den Rechtswissenschaften und war als Jurist bestens mit dem Völkerrecht und den Militärstrafbestimmungen vertraut. Daher lehnte er die rechtswidrigen und brutalen Gewaltaktionen gegen die polnische Bevölkerung ab.<sup>111</sup> Ihn plagten Gewissenskonflikte bezüglich der Art der Durchführung, weshalb er sich für die Verweigerung entschied.

Vor allem im auswärtigen Einsatz erlebte Hornig die unzähligen Gräueltaten der Nationalsozialisten, sodass er diese als überzeugter Christ und entschlossener Jurist nicht ertragen konnte und auf Verweigerung der Teilnahme an den Verbrechen plädierte. Im Gegensatz zu den Aussagen seiner Vorgesetzten, die behaupteten Hornig besäße nicht die nötige Härte, kann man aus heutiger Sicht sagen, dass Hornig als einer von wenigen seine Menschlichkeit bewahrte und nicht in die Routine des Tötens verfallen ist.

Selbst nach dem Krieg war Hornig ein wichtiger Zeuge in Nachkriegsprozessen und konnte durch sein Wirken die gerechte Bestrafung der NS-Täter unterstützen. Dies zeigt, dass ihm auch nach den Verbrechen das Recht am Herzen lag und er sich für ein rechtsstaatliches System engagierte. Er ist der personifizierte Beweis, dass man im Machtbereich der Nationalsozialisten die Möglichkeit zu Verweigerung von verbrecherischen Befehlen besaß.

---

<sup>110</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 82, Z. 12-17.

<sup>111</sup> Ueberschär, 2006, Zivilcourage, S. 83, Z. 24-29.

## c) Josef Henneboel

### aa) Lebenslauf

Josef „Jupp“ Henneboel wurde am 28. Februar 1909 in Berge an der Lippe geboren. In einfachen Verhältnissen wuchs Henneboel mit seinen vier Geschwistern und seinen Eltern in der Gemeinde Berge auf. Sein Vater war derzeit als Fuhrmann beschäftigt. In seinem Elternhaus genoss Henneboel eine streng katholische Erziehung. Über seine Jugendzeit ist nicht viel überliefert. Es heißt, er habe in jungen Jahren eine Ausbildung als Laborassistent begonnen und später als Krankenpfleger in der Raphaelsklinik in Münster gearbeitet. Schon dort trat er in Umgang mit Menschen. Zudem soll Henneboel als Ausdruck seiner starken Verbundenheit zum katholischen Glauben mehrere Wallfahrten nach Telgte angetreten haben.

In seiner Münsteraner Zeit galt Henneboel als Bewunderer des Widerstandes des damaligen Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen. Henneboel soll außerdem ein unpolitischer Mensch gewesen sein. Neben der Arbeit soll er großes Interesse an Sport gezeigt haben. Speziell das Fußballspiel zählte zu seiner Lieblingssportarten. Dabei kam es in den 1920er-Jahren dazu, dass Henneboel mehrere Fußballländerspiele in den Niederlanden angeschaut hat. Des Weiteren soll er 1928 zur Olympiade nach Amsterdam gereist sein.

Eine Zäsur erlebte Henneboel am 16. Oktober 1937, als sein Vater starb.<sup>112</sup> Ein Jahr darauf orientierte sich Henneboel beruflich um und begann 1938 eine Ausbildung zum Bahnpolizisten. Die Ausbildung führte ihn nach Rothenburg im damaligen Schlesien. Dort genoss er als Reichsbahnpolizist die finanziellen Vorzüge sowie die Einbettung in den nationalistischen Staatsapparat. Früh bemerkte er den einfallenden Militarismus in die Polizei. Es soll eine „Drillerei [sic] von morgens 4 bis abends 19.30 Uhr“<sup>113</sup> vorgeherrscht haben, in der diejenigen durch Konzentrationslager und Terror eingeschüchtert wurden, die nicht der Propaganda erlagen.

Nach einer kurzzeitigen Versetzung nach Rheine, wurde Henneboel nach Oldenburg versetzt. Dort soll er nach eigenen Angaben gefangenen Polen in einem Zug im

---

<sup>112</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 41, Z. 15 f.

<sup>113</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 22, Z. 22 f.

Hauptbahnhof von Oldenburg Essen und Trinken gegeben haben. Dieser Vorfall sei bemerkt und Henneboel nächsten Tag zum Kompaniechef zitiert worden. Der Kompaniechef habe ihn die Vorführung vor einem SS-Richter erspart, trotzdem wurde Henneboel infolgedessen nach Wilhelmshaven versetzt.<sup>114</sup>

Was Henneboel in seiner Autobiographie verschwieg, aber aus der Karteikarte der NSDAP-Akte Josef Henneboel hervorgeht, ist dessen Mitgliedschaft in der Partei seit dem 1. Dezember 1939.<sup>115</sup> Hier tritt zum ersten Mal eine Ambivalenz zwischen den Aufzeichnungen von Henneboel aus dessen Autobiographie und den vorhandenen Archivalien auf.

Am 10. Januar 1942 soll Henneboel auf Grundlage einer Verfügung in die Ordnungspolizei überstellt worden sein. Sein Weg führte kurzzeitig nach Münster zurück, wo er sich erneut einer Ausbildung unterzog. Aufgrund der anhaltenden Luftangriffe auf die Stadt wurde die Ausbildung Anfang Juli in die Polizeischule nach Dresden verlagert. In der Zeit der Ausbildung berichtet Henneboel von Schikanen, die dazu führten, dass neun Kameraden Selbstmord verübten, da „sie dieses unwürdige Leben in der Polizeikaserne nicht mehr aus[zu]halten vermochten.“<sup>116</sup> Ferner berichtet Henneboel davon, dass Angehörige der Polizei, die den Ausbildern widersprachen, inhaftiert oder sogar wegen Meuterei erschossen wurden.<sup>117</sup>

Am 30. August 1942 wurde Henneboel zum auswärtigen Einsatz in die Niederlande entsendet. Das dortige Verhältnis zwischen den deutschen Besatzern und den einheimischen Bürgern beschrieb Henneboel als „misstrauisch“. Er gab an, dass es ihm schwer fiel, Kontakte zu den Niederländern zu knüpfen und zu beweisen, dass er kein Tyrann sei.

Im Zeitraum Ende 1942 und der ersten Halbjahreshälfte 1943 sei Henneboel nach eigenen Angaben bei Aktionen gegen Juden nicht oft eingesetzt worden. Laut eigenen Angaben war er der Panzerjäger-Kompanie unterstellt und sei mit dem Trans-

---

<sup>114</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 24 f.

<sup>115</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 246, Abb. M8.14.

<sup>116</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 26, Z. 23 f.

<sup>117</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 26, Z. 23-28.

port nach Westerborg beauftragt worden.<sup>118</sup> Henneboel soll dabei im Rahmen seines Dienstes drei Jugendlichen, welche von dem Zug sprangen und in die umliegenden Gärten flüchteten, zur Flucht verholfen haben, indem er den ahnungslosen Mann spielte und die Entdeckung des Verstecks vertuschte. Im Zuge der Rettungsaktion habe Henneboel durch einen Zufall von Auschwitz erfahren und bedauert, dass er nicht öfter zu Aktionen gegen Juden befohlen wurde, um diesen zu helfen und unbemerkt deren Flucht zu ermöglichen.<sup>119</sup>

Der Bekanntheitsgrad von Henneboel sei daraufhin in Amsterdam gestiegen und die deutsche Polizei wurde nun auf ihn aufmerksam. Henneboel sollte zum Bataillon nach Tilburg versetzt werden. Um der Versetzung zu entgehen, habe Henneboel einen Anruf fingiert, in welchem er sich als sein Vorgesetzter ausgab, um seine eigene Versetzung nach Tilburg zu verhindern. Der Vorwand sei aufgefliegen und Henneboel für 89 Tage im Polizeigefängnis in Scheveningen inhaftiert worden. Anschließend habe man ihn auf Bewährung entlassen.<sup>120</sup> Die Haft habe Henneboel „zermürbt“.<sup>121</sup>

Nach der Haft sei Henneboel zurück in den Polizeidienst versetzt worden. Er habe kleinere Widerstandsaktionen, wie die Rückgabe von konfiszierten Fahrrädern an Niederländer, organisiert, um deren Fluchtmöglichkeiten zu erleichtern. Beiläufig habe er Kontakte zum niederländischen Widerstand geknüpft und vor anstehenden Razzien gewarnt. Den Höhepunkt an Hilfeleistung und Rettungsaktionen erreichte Henneboel, als er am 6. Dezember 1944 Geistliche aus dem Kloster „Huize de la Salle“ in Haarlem vor der Deportation bewahrt haben soll. Unter dem Vorwand eines „Spezialauftrages“ gab Henneboel an, die Geistlichen nach der Razzia zurück zum Kloster zu eskortieren. Anstatt den Auftrag auszuführen, habe Henneboel die Geistlichen zur Flucht verholfen und diese dadurch vor der Deportation geschützt.<sup>122</sup>

Nach dem Krieg sei Henneboel erst in kanadische Kriegsgefangenschaft geraten. Nach kurzer Inhaftierung durfte er in seine Heimat nach Westfalen zurückkehren.

---

<sup>118</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 31, Z. 26 ff.

<sup>119</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 34

<sup>120</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 238, Z. 8-17.

<sup>121</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 41, Z. 17 f.

<sup>122</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 238, Z. 37-46.

Henneboel sah sich allerdings Gefahr laufen, als Parteimitglied der NSDAP und als deutscher Polizist nochmals verurteilt zu werden. Daher reiste er illegal nach Amsterdam, mit der Intention, seine Rettungstaten durch die geretteten Geistlichen beglaubigen zu lassen. Dies gelang Henneboel und seine Befürchtung bewahrheitete sich. Kurz darauf wurde er durch niederländische Kriminalbeamte festgenommen. Durch die Beglaubigungen der Geistlichen und den Zeugenaussagen der Bevölkerung über ihn wurde Henneboel für glaubwürdig erachtet und wieder freigelassen.<sup>123</sup>

Im Jahr 1957 heiratete Henneboel seine Freundin Cissi van Putten, die ebenfalls im niederländischen Widerstand aktiv gewesen sein soll. Daraufhin habe er im Jahr 1962 die niederländische Staatsangehörigkeit zugesprochen bekommen, da er sich nunmehr als Niederländer sah und mit seiner deutschen Vergangenheit abschließen wollte. Im Jahr 1970 ging Henneboel in den Ruhestand, nachdem er noch einige Jahre ein Tabakgeschäft in Amsterdam führte. Im Ruhestand verfasste Henneboel seine Autobiographie, welche 1974 in der Originalversion auf niederländisch im Eigenverlag erschienen ist.

Aufgrund seiner Popularität lud Papst Johannes Paul II. Henneboel im Jahr 1979 zu einer Audienz nach Rom. Im Jahr 1984 bekam Henneboel für sein Wirken als widerständiger Polizist den höchsten niederländischen Widerstandsorden verliehen.<sup>124</sup> Henneboel lebte das Leben eines niederländischen Volkshelden bis er am 3. August 1990 in seiner Wahlheimat Amsterdam verstarb.

## **bb) Funktion in der Polizei**

Auch Josef Henneboel war Angehöriger der Ordnungspolizei. Rückblickend auf sein Leben bekleidete Henneboel auf seinem beruflichen Höhepunkt den Rang des Oberwachtmeisters. Dieser wurde mit 2.100 RM bis 2.800 RM in der Besoldungsgruppe A8 c 3 besoldet.<sup>125</sup> Dementsprechend übte er im Vergleich zu Klaus Hornig ein weitaus niedrigeres Amt in der Polizei aus. Er war im Wachdienst tätig und hatte, wie bereits aus seinem Lebenslauf hervorgeht, die Aufgabe Razzien gegen Juden sowie deren Deportation durchzuführen. Demnach war Henneboel nah am Gesche-

---

<sup>123</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 238, Z. 47 ff.

<sup>124</sup> bpb, 2012, „Nicht durch formale Schranken gehemmt“, S. 238, Z. 74 ff.

<sup>125</sup> RGBl. 14. Februar 1940 - Teil I, S. 330.

hen und besaß keinen großen Einfluss- und Machtbereich, sodass er weitere untergebene Polizisten hätte befehligen können. Er handelte allein, wobei er auch Verbindungen zum niederländischen Widerstand besaß.

### **cc) Rettungsmotive**

In seiner Autobiografie von 1974 gibt Henneboel seine Abneigung zum NS-Regime deutlich zu verstehen. Ob nun alle angegebenen Verhaltensweisen der Wahrheit entsprachen, ist schwer nachzuweisen. Daher ist die Primärquelle kritisch zu betrachten. Die Autoren neigen im Nachhinein dazu, ihre eigenen Taten zu beschönigen und Negatives auszulassen sowie Positives hervorzuheben, um ihre Vergangenheit zu korrigieren. Einen Grund, um Henneboel nicht nur im hellen Licht zu betrachten, bietet die Tatsache, dass er an Razzien gegen Juden sowie als Angehöriger des Polizeibataillons 68 an den Deportationen von Juden von Westerborg nach Auschwitz beteiligt war. Des Weiteren hat Henneboel widersprüchlich angegeben, dass er kein Parteimitglied der NSDAP gewesen sei. Dies ist allerdings anhand der Karteikarte aus der NSDAP-Akte widerlegbar. Auch die Tatsache, dass Henneboel seine angegebenen Taten schnell beglaubigen wollte, legt nahe, dass er sich einen Vorteil im Strafverfahren verschaffen wollte. Man kann daher Henneboel aufgrund der Beteiligung am Holocaust moralisch nicht entschulden.

Trotzdem hat sich Henneboel oft rebellisch gegen die Nationalsozialisten aufgelehnt. Dabei scheint es so, als habe er sich gerade noch so auf der Toleranzschwelle des Regimes bewegt. Er wurde im Laufe seiner polizeilichen Karriere an mehrere Orte versetzt. Dies könnte ein Indiz für sein widerständiges Verhalten gewesen sein, da er mit der Führung an dem jeweiligen Standort nicht auskam.

Den größten Sinneswandel vollzog Henneboel scheinbar in Haft im Jahr 1943. Er wurde selbst Opfer des Systems, welchem er angehörte und gedient hatte. Er wurde während seiner Haftzeit Zeuge von 28 Erschießungen. Darunter soll auch ein Angehöriger der Wehrmacht gewesen sein, welcher sich aus Verzweiflung selbst verstümmelte. Dies verdeutlichte Henneboel, dass das System keinen Halt vor Freund oder Feind machte und auf sadistische Weise die Leben von unzähligen Menschen auslöschte.<sup>126</sup>

---

<sup>126</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 40, Z. 39 ff.

Nach der Haftzeit entschied Henneboel sich endgültig für den Widerstand und es gelang ihm, Menschenleben zu retten. Scheinbar haben die Gewalterfahrungen in der Haft und die Verbundenheit zum Katholizismus in Henneboel den persönlichen Wunsch nach Frieden verstärkt. Er wollte einen Teil dazu beitragen, das Leid zu beenden und selbst zur Ruhe zu kommen. Er habe sich in der Überzeugung als Mensch und Christ verpflichtet gefühlt, Nächstenliebe zu praktizieren. Dabei soll vor allem seine Mutter als „gute[r] Schutzgeist“ ursächlich gewesen sein.<sup>127</sup> Zudem eiferte Henneboel wahrscheinlich auch seinem Vorbild, Bischof Graf von Galen, den er als „Löwen von Münster“ bezeichnete, nach.

Letztendlich stellt Josef Henneboel eine kontroverse Persönlichkeit in der Reihe der Verweigerer im Dritten Reich dar.

#### **IV. Stille Helden als heutiges Vorbild für Zivilcourage**

Der Blick auf die Geschichte ist ein wichtiger Baustein unserer Gegenwart. Es ermöglicht uns, Erkenntnisse zu ziehen und sie für die Zukunft nutzbar zu machen. Altkanzler Helmut Schmidt formulierte es treffend, indem er sagte: „Wer von Geschichte nichts weiß, kann seine Gegenwart nicht verstehen“<sup>128</sup>. Auch die Polizei muss sich mit ihrer Geschichte auseinandersetzen. Vor allem muss sie sich dem Prozess der Selbstvergewisserung stellen, so unbequem dieser auch zu beschreiten sein mag.

Speziell die Betrachtung der „stillen Helden“ hilft uns dabei, die Frage zu ergründen, ob es Verweigerer in der Polizei zur Zeit der Nationalsozialisten gab. Diese Frage ist nach der Betrachtung von Klaus Hornig und Josef Henneboel ganz klar zu bejahen. Demnach muss die Annahme, dass sich alle Polizisten an den Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligt haben, verworfen werden.

Trotz der Übernahme der Nationalsozialisten beweisen die Verweigerer, dass eine Kontinuität von rechtsstaatlichen Denken in Deutschland fortbestand. Zudem ließen sie sich nicht von dem ständigen Anpassungsdruck, der weltanschaulichen Ideolo-

---

<sup>127</sup> Henneboel, 1974, Ich konnte nicht anders, S. 77, Z. 8-28.

<sup>128</sup> Schmidt, 2008, Ausser Dienst, S. 54, Z. 12 f.

gisierung, der Routine in der Gewaltanwendung und dem aufkeimenden Sadismus einnehmen. Beide verband der Glaube an Gott und viel Optimismus hinsichtlich ihrer Taten. Sie scheuten beide keinerlei Repression und nahmen die Ausgrenzung und das Alleinsein in der Gruppe und Gesellschaft in Kauf. Darüber hinaus zeigten sie, dass kleine solidarische Gesten, wie der freundliche Umgang mit Menschen, große Auswirkung haben konnte.

Demnach kann man an den beiden Beispielen sehen, dass jeder seine individuelle Geschichte hatte, die Motive, die ihn zum Widerstand gegen das Verbrechen bewegen haben, allerdings ähnelten. Ferner bewahrten die zwei Beispiele ihre moralische Freiheit und ließen sich nicht von den Verführungen des Regime in Form der Aufstiegschancen oder sozialen Prestige blenden. Selbst die Gefahr von Repression hat die „stillen Helden“ nicht von ihrer Zivilcourage abgebracht.

Zusätzlich zeigen die beiden Beispiele der „stillen Helden“ deutlich, dass man in einem unmenschlichen System, bei dem man schnell Gefahr läuft, selbst Opfer zu werden, seinen eigenen Werten und Normen treu bleiben sollte und sich niemals aus Angst der Repression oder persönlichen Nachteilen dem hingeben sollte, was nicht der eigenen Moral entspricht.

Klaus Hornig bewies, dass man die Teilnahme an den Verbrechen verweigern konnte und daher jeder Polizist den Handlungsspielraum besaß, moralisch unschuldig zu bleiben. Auch bei all seinen Ambivalenzen zeigte Henneboel, dass schon das Wegschauen Leben retten konnte. Daher hätte die Ordnungspolizei mehr Polizisten wie Hornig und Henneboel gebraucht.

Auch heute sollte man sich als Polizist seinem Handlungsspielraum im Verhalten und Umgang mit dem Bürger bewusst werden. Denn auch, wenn uns Gesetze und Dienstvorschriften ein gewisses Handlungskonzept an die Hand geben, können wir stets selbst über unsere Art des Handelns, dank unseres persönlichen Handlungsspielraumes, bestimmen. Das Erinnern an Vorbilder kann dabei als moralischer Kompass dienen.

„Stille Helden“ wie Klaus Hornig und Jupp Henneboel haben es verdient, dem Vergessen entrissen zu werden. Ferner ist die Forschung nach den Verweigerern nicht

abgeschlossen und es sollte nach weiteren Helden der Polizei im NS-Staat geforscht werden, um auch vergessenen Persönlichkeiten den nötigen Respekt für ihre Taten zu zollen. Menschen, die in grausamen Zeiten ihre Menschlichkeit und Zivilcourage bewahrten, sollten uns als alltägliches Beispiel dienen. Auch wenn beide Retter keine makellosen moralischen Lichtgestalten waren, haben sie bewiesen, dass es nicht ausreicht, wenn die Guten nichts tun.

## IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBG	Berufsbeamtengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
Gem.	Gemäß
Gestapa	Geheime Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
MBliV	Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RMdl.	Reichsministerium des Innern
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Ziff.	Ziffer

## V. Literaturverzeichnis

Becker, E. (2019). Diktatur und Führung (1935). In Pauer-Studer & Fink (Hrsg.). *Rechtfertigungen des Unrechts - Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. (2.Aufl.). (S. 313-325). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Buhlan, H. & Jung, W. (Hrsg.) (2000). *Wessen Freund und wessen Helfer? - Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus*. (Band 7). Köln: Emons Verlag.

Bundeszentrale für politische Bildung & Deutsche Hochschule der Polizei (Hrsg.) (2012). *„Nicht durch formale Schranken gehemmt - Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus“*. Bonn: bpb.

Dams, C. (2004). *Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus*. In *Kriminalistik* 58, (S. 478-483).

Dams, C., Riederer, C. & Römer, P. (2020). Die Geschichte der deutschen Polizei. In Frevel, B. & Salzmann, V. (Hrsg.). *Polizei in Staat und Gesellschaft*. (2. Aufl.). (S. 179-193). Hilden: VDP.

Dams, C. & Stolle, M. (2008). *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich*. München: C.H. Beck.

Dierl, F. (2011). Die Ordnungspolizei. In Deutsche Hochschule der Polizei (Hrsg.). *Ordnung und Vernichtung - Die Polizei im NS-Staat*. (S. 30-41). Dresden: Sandstein Verlag.

Fraenkel, E. (2012). *Der Doppelstaat*. (3. Aufl.). Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.

Galling-Stiehler, A. (2017). *Tagtraumhaftes Heldentum - Psychoanalytische Lesarten der Auftragskommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Henneboel, J. (1974). *Ich konnte nicht anders*. Berge in Westfalen.

Hinrichsen, K. (1971). „Befehlsnotstand“. In Rückerl, A. (Hrsg.). *NS-Prozesse - Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse*. (S. 131-161). Karlsruhe: Verlag C. F. Müller.

Huber, E. (2019). Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches (1939). In Pauer-Studer & Fink (Hrsg.). *Rechtfertigungen des Unrechts - Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. (2. Aufl.). (S. 332-346). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Kitterman, D. H. (1988). Those Who Said “No!”: Germans Who Refused to Execute Civilians during World War II. In *German Studies Review*. (11. Aufl.). (S. 241-254). Baltimore: Johns Hopkins University Press.

Klein, A. S. & Roth, T. (2006). Synopse der Dienstgrade. In Schloßmacher, N. (Hrsg.). *„Kurzerhand die Farbe gewechselt“ - Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus*. Band 66. (S. 463-467). Bonn: Stadtarchiv und Stadthistorische Bibliothek.

Linck, S. (2000). *Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933-1949 - Der Fall Flensburg*. Paderborn: Schöningh.

Michalka, W. (Hrsg.) (1985). *Das Dritte Reich. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik*. Band 1. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Müller, P. (2019). *Polizisten oder „Polizeisoldaten“ - Planungen und Einsatz der Ordnungspolizei während des Dritten Reiches*. In Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V.. Band 23. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Pauer-Studer, H. (2019). Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus. In Pauer-Studer & Fink (Hrsg.). *Rechtfertigungen des Unrechts - Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. (2. Aufl.). (S. 15-135). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Rau, J. (2006). Zum Geleit: Hilfe für Verfolgte im Dritten Reich. In Wette, W. (Hrsg.). *Zivilcourage - Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS*. (2. Aufl.). (S. 9-13). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Scheuner, U. (2019). Die nationale Revolution (Auszug). In Pauer-Studer & Fink (Hrsg.). *Rechtfertigungen des Unrechts - Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. (2. Aufl.). (S. 15-135). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Schmidt, H. (2008). *Ausser Dienst*. München: Siedler Verlag.

Schüler, W. (2016). *Berliner Kriminalgeschichte*. Berlin: L&H Verlag.

Theel, C. (2019). Aus der Praxis der SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Kroatien, Italien und Griechenland - SS-richterliche Tätigkeit und gerichtsherrliche Befugnisse im regionalen Vergleich. »Gewaltraum« Mittelmeer? – *Strukturen, Erfahrungen und Erinnerung kollektiver Gewalt im Zeitalter der Weltkriege*. Zeitschrift für Genozidforschung. 17 (1/2). (S. 123-163). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Ueberschär, G. (2006). Der Polizeioffizier Klaus Hornig - Vom Befehlsverweigerer zum KZ-Häftling. In Wette, W. (Hrsg.). *Zivilcourage - Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS*. (2. Aufl.). (S. 77-93). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Vera, A. (2018). *Von der 'Polizei der Demokratie' zum 'Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft'*. *Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918-1939)*. Dissertation - Fernuniversität Hagen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wilhelm, F. (1999). *Die Polizei im NS-Staat*. (2. Aufl.). Paderborn: Ferdinand Schöningh.